

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Deutsch-Ukrainischer
Agrarpolitischer Dialog

beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung 

Agrarpolitische Berichte

APD/APB/05/2015

Aufbau des Verbandswesens der Ukraine im Bereich Kaninchenzucht – deutsche Erfahrungen

Prof. Dr. Steffen Hoy, Andriy Buschtschan, Olena Zirnzak

Kiew, 2015

Über das Projekt „Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)“

Das Projekt „Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)“ unterstützt die Ukraine in der Reform der Agrargesetzgebung- und Agrarpolitik unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen Deutschlands und anderer Länder sowie internationaler Organisationen (EU, WTO) in Übereinstimmung mit marktwirtschaftlichen, ordnungspolitischen Grundsätzen. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des bilateralen Kooperationsprogramms gefördert und in Kooperation mit der GFA Consulting Group GmbH als Mandatar, der IAK AGRAR CONSULTING GMBH und dem Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO) als Projektdurchführer umgesetzt. Operativer Projektträger auf ukrainischer Seite ist das Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung (IER).



www.apd-ukraine.de

Autoren

Prof. Dr. Steffen Hoy

Andriy Buschtschan

Olena Zirnzak

Steffen.Hoy@agrار.uni-giessen.de

andrey@krolikoff.com.ua

zirnzak@ukr.net

INHALTSVERZEICHNIS

1 ENTWICKLUNG DER KANINCHENZUCHT IN DER UKRAINE¹	4
1.1 ENTWICKLUNG DER PRODUKTION UND KONSUMPTION.....	4
1.2 TECHNOLOGIEN, HALTUNGSSYSTEME, GENETIK UND ENTWICKLUNG	6
1.3 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN ZUR KANINCHENPRODUKTION.....	8
1.4 EXPORTENTWICKLUNG VON KANINCHENFLEISCH	15
1.5 ENTWICKLUNGSPOTENTIAL FÜR KANINCHENFLEISCH	16
1.6 VORSCHLÄGE ZU ÄNDERUNGEN DER GESETZGEBUNG UND VERWALTUNG	17
2 ENTWICKLUNG DER KANINCHENZUCHT IN DEUTSCHLAND²	21
2.1 MARKTENTWICKLUNG DER KANINCHENZUCHT IN DEUTSCHLAND.....	21
2.1.1 Produktion	21
2.1.2 Inlandsverbrauch.....	22
2.1.3 Außenhandel (Export/Import).....	23
2.2 SPEZIFISCHE GESETZLICHE REGELUNGEN IM BEREICH KANINCHENZUCHT	24
2.3 DAS VERBANDSWESEN IM BEREICH KANINCHENZUCHT	28
2.3.1 Bestehende Verbände.....	28
2.3.2 Kooperationsformen im Bereich Kaninchenzucht.....	32
LITERATUR	33
ANLAGEN	34

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Kaninchenbestand der Ukraine.....	6
Tabelle 2: Kaninchenfleischerzeugung (t) der führenden Länder und ihr Anteil an der Weltproduktion	22
Tabelle 3: Geschätzter Verbrauch an Kaninchenfleisch in einigen EU-Ländern (in kg pro Einwohner und Jahr)	23
Tabelle 4: Angaben zu Kaninchenfleisch-Export und -Import in Deutschland im Jahr 2012.....	23
Tabelle 5: Top Kaninchenfleisch-Exporteure und Importeure in Europa.....	24
Tabelle 6: Maximale Spalten- oder Lochweite für Mast- und Zuchtkaninchen	26
Tabelle 7: Flächenvorgaben für Mastkaninchen.....	26
Tabelle 8: Flächenvorgaben für Häsinnen.....	26
Tabelle 9: Vorgaben für den Transport von Mastkaninchen (nicht geschlechtsreife Kaninchen im Alter von höchstens 90 Tagen, die zur Weitermast oder zur Schlachtung nicht länger als 12 Stunden befördert werden)	27
Tabelle 10: Vorgaben für den Transport von „anderen“ Kaninchen (z.B. Zuchtkaninchen).....	27

¹ Olena Zirnzak, Andriy Buschtschan

² Prof. Dr. Steffen Hoy

1 ENTWICKLUNG DER KANINCHENZUCHT IN DER UKRAINE³

1.1 ENTWICKLUNG DER PRODUKTION UND KONSUMPTION

Kaninchen in der Ukraine seit langem gezüchtet. Dies wird auch in einem hohen Verbraucherpreis für Kaninchenfleisch sichtbar. Mit der zunehmenden Abwertung der Hrywnja (UAH) steigt der Verbraucherpreis zusehends.

Die kommerzielle Kaninchenzucht ist immer noch schwach entwickelt. Vor Beginn der wirtschaftlichen und politischen Krise konnten positive Entwicklungen in diesem Bereich beobachtet werden. Zwischen 2011 und 2015 hat der Kaninchenbestand um 7% zugenommen. Die Weiterentwicklung wird zurzeit durch viele Faktoren behindert, wie z.B. Verlust der Kaufkraft der einheimischen Bevölkerung sowie die Verteuerung von Ressourcen.

Im Jahr 2014 befand sich die Kaninchenfleischproduktion auf den niedrigsten Stand, seit der statistischen Erfassung. Während die Produktion in allen Betrieben im Jahr 1990 auf 30,2 Tsd. t geschätzt worden war, betrug sie im Jahr 2014 lediglich 13,4 Tsd. t.

Gemäß den Daten des Ministeriums für Agrarpolitik und Lebensmittel, ist ein stetiger Rückgang des Kaninchenbestandes bis zum Jahr 2011 zu verzeichnen, auch in Hauswirtschaften. Erst 2012 setzte wiederum ein Wachstum von 288 Tsd. Stück ein. Zum 1. Januar 2014, hat der Kaninchenbestand gegenüber dem Vorjahr nur um 77,9 Tsd. Stück zugenommen.

Seinen Höchststand erreichte der Kaninchenbestand im Jahr 2014.

Nach den Daten der Staatlichen Versicherungsgesellschaft wurde 2014 in allen Wirtschaftsformen 13,4 Tsd. t Kaninchenfleisch hergestellt. Gemessen am Vorjahr (2013), bedeutet dies einen Rückgang von 0,8 Tsd. t. Die zugrundeliegende Statistik berücksichtigt nicht die Daten der annektierten Autonomen Republik Krim.

Die größten Umfänge an Kaninchenbeständen im Jahr 2014 wurden in den Oblasten Donezk (1,4 Tsd. t) und Kiew (1,3 Tsd. t) gezählt.

Anfang 2015 betrug der Kaninchenbestand 5,14 Mio. Stück (129,8 Tsd. Stück in Agrarunternehmen, 5,012 Mio. Stück in Hauswirtschaften), während er Anfang 2014 auf 5,7 Mio. Stück geschätzt wurde. Die Entwicklungen in den letzten fünf Jahren können als positiv bewertet werden, was auf die Kaninchenzucht von Kleinlandwirten und die Bevölkerung zurückzuführen ist.

Hauswirtschaften der Ukraine haben auf dem Kaninchenmarkt ein Volumen von 97%. Nach den Daten des Staatlichen Dienstes für Statistik, wird die größte Zahl von Kaninchen in den Oblasten Kiew (582 Tsd. Stück), Odessa (508,9 Tsd. Stück), Winnyzja (400,5 Tsd. Stück) und Schytomyr (377,3 Tsd. Stück) gehalten (Stand vom 1. Januar 2015). Innerhalb der Agrarbetriebe haben Unternehmen der Oblast Tscherkasy (54,1 Tsd. Stück), Kiew (22,1 Tsd. Stück), Dnipropetrowsk (14,7 Tsd. Stück) und Odessa (12 Tsd. Stück). In anderen Regionen gibt es keine industrielle Kaninchenzucht.

Den Großteil der Kaninchenfleischproduzenten bilden kleine Hauswirtschaften die im Wesentlichen zur Eigenversorgung produzieren.

Handelsketten und Gaststätten haben zurzeit keine Möglichkeit Kaninchenfleisch hinreichend zu beziehen, da es keine stabile industrielle Produktion, keine Nachfrage seitens der Bevölkerung und keine Lieferanten gibt, welche alle notwendigen gesundheitlichen Standards bei der Produktion von Kaninchenfleisch einhalten könnten.

³ Olena Zirnzak, Andriy Buschtschan

Kaninchenfleisch ist ein ungewöhnliches tierisches Erzeugnis. In letzter Zeit leiden verschiedene Bereiche der Fleischproduktion (z.B. Schweine- und Geflügelproduktion) an Seuchen, zu deren Beseitigung die Schlachtung von ganzen Tierbeständen unumgänglich ist. Derartige Krankheiten können zu Unternehmensinsolvenzen führen und verursachen erhebliche finanzielle Verluste für den Staatshaushalt.

Die Kaninchenzucht der Ukraine ist eine wesentliche Quelle zur Versorgung der Bevölkerung mit Fleischprodukten.

Kaninchenzucht ist ein eher risikoreicher Betriebszweig. Zurzeit sind weder ukrainische noch ausländische Investoren bereit, in diesen Bereich zu investieren. Dabei betrachten die Unternehmer nach der Aussage der Abteilung für Tierzucht des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine, die Kaninchenzucht als ein profitables Unterfangen mit schnellen Rückflussdauern. Andere Produktionsmöglichkeiten (Wolle, Fell) werden bisher weitgehend ignoriert.

Zu den großen Unternehmen auf diesem Gebiet gehören "Ukrajinskij pleminnij krolivnitschij biznes GmbH" (Oblast Kiew), "Pleminne SP Elit Kril GmbH" (Oblast Kiew), "Odes-MIAKRO GmbH" (Oblast Odessa), "Selekzija-Plemresursy" (Oblast Luhansk), wo man junge Kaninchen der Rassen Silberige, Weißer Riese, Grauer Riese, Kalifornier und Weißer Neuseeländer kaufen kann. Außerdem wurden in der Ukraine große Anlagen zur Haltung von ausländischen Hybridkaninchen hyplus ("Krolikoff" GmbH und "Pankroll") und Weißer Pannone ("Karpatskyj Pannon" GmbH) errichtet.

Ein Beispiel für die Gründung einer Kaninchenfarm dieser Art ist die Gesellschaft "Krolikoff", die 2010 die Produktionsstätten der "Anmaks" GmbH gekauft hat. Als Ergebnis verfügt "Krolikoff" GmbH über eine Kaninchenfarm zur Produktion von Fleisch und Fleischprodukten – eine Produktionsstätte mit einem vollständigen und abfallfreien Produktionsprozess, der ein Futtermittelwerk, einen Zuchtbetrieb, Kaninchenfarmen, eine Schlachtstätte, Verarbeitungs- und Verkaufsstätten einschließt. Die Kaninchenfarm befindet sich in der Oblast Tscherkassy, sie gehört zu einem der führenden Unternehmen der ehemaligen GUS - Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (Zusammenschluss verschiedener Nachfolgestaaten nach dem Zusammenbruch der ehemaligen Sowjetunion).

Großunternehmen wie "Krolikoff" sind die Unternehmen, deren Basis ein Produktionscluster mit modernen Technologien der industriellen Kaninchenzucht bildet, was eine hohe Arbeitsproduktivität und Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Hauswirtschaften sichert. Der Produktionsprozess schließt dabei alle Phasen (Zucht, Schlachtung, Verarbeitung und ein eigenes Futtermischwerk) ein. Es geht um die geschlossene industrielle Kaninchenzucht in Käfigen, was die Haltung einer großen Anzahl von Tieren erlaubt. Fütterung und Klima sind automatisiert. Dadurch gibt es keine saisonalen Schwankungen und nur marginale Tierverluste im System. Zur Steigerung der Produktion werden hochwertige Kaninchenrassen verwendet, die an intensive Zuchtbedingungen angepasst sind, was die Rentabilität, dank der Produktionssteigerung und der Senkung der Futterkosten, erhöht.

Kleine Kaninchenfarmen sind nicht imstande stabile Outputs und regelmäßige Lieferungen von Kaninchenfleisch an große Handelsketten oder Verarbeiter zu gewährleisten.

Eines der Hindernisse für die Entwicklung der Kaninchenzucht in den GUS-Ländern sind verhältnismäßig hohe Preise für Fleisch. Sie sind vor allem mit den Preisen für Futtermittel verbunden. Die Letzteren enthalten in der Regel einen hohen Anteil an Grünmehl. Deswegen soll jeder Kaninchenzüchter ausgehend von seinen konkreten Bedingungen einen optimalen Weg der Fütterung finden.

Tabelle 1: Kaninchenbestand der Ukraine

	1991	2001	2011	2012	2013	2014	2015
Autonome Republik Krim	310,9	295,1	257,4	269,1	272,9	261,2	-
Oblast Winnyzja	482,3	360,4	397,2	403,6	404,2	393,4	400,5
Oblast Wolyn	184,1	126,8	130,6	134,5	133,7	136,5	138,4
Oblast Dnipropetrowsk	169,5	182,9	109,5	119,4	130,7	143,4	137,4
Oblast Donezk	377,9	327,0	302,0	304,2	316,6	329,2	224,7
Oblast Schytomyr	484,4	313,6	458,3	470,9	581,1	419,2	377,3
Oblast Transkarpatien	48,2	77,4	74,2	91,6	85,3	80,6	60,9
Oblast Saporischschja	181,7	92,3	71,5	71,7	74,0	82,2	76,4
Oblast Iwano-Frankiwsk	52,6	73,7	64,0	64,8	64,6	64,2	63,5
Oblast Kiew	627,0	450,0	554,8	630,8	632,4	632,0	582,0
Oblast Kirowohrad	148,4	86,2	95,6	100,6	102,7	110,5	106,2
Oblast Luhansk	193,1	102,9	116,4	118,5	126,4	138,1	109,8
Oblast Lwiw	193,2	221,0	246,3	264,7	289,8	303,7	297,7
Oblast Mykolajiw	170,1	104,5	72,9	87,9	93,9	104,5	101,8
Oblast Odessa	652,4	770,5	514,8	522,8	502,3	521,6	508,9
Oblast Poltawa	428,0	322,3	280,5	287,4	274,9	281,1	272,5
Oblast Riwna	95,1	93,0	127,3	135,9	131,4	132,8	133,8
Oblast Sumy	354,0	318,7	286,9	269,1	265,3	250,2	253,5
Oblast Ternopil	189,8	130,2	134,9	154,2	153,9	169,9	171,1
Oblast Charkiw	284,5	371,3	222,6	235,6	250,2	254,1	240,4
Oblast Cherson	39,4	36,9	79,1	86,9	81,8	92,1	78,5
Oblast Chmelnyzkyj	176,8	192,4	177,5	212,1	193,6	190,3	198,6
Oblast Tscherkassy	216,2	187,8	205,6	209,6	204,8	240,6	225,9
Oblast Tscherniwzi	43,8	81,5	71,9	80,4	80,3	85,2	81,5
Oblast Tschernihiw	204,8	238,7	287,5	300,2	294,2	305,4	300,0
Ukraine Gesamt	<i>6308,2</i>	<i>5557,1</i>	<i>5354,7</i>	<i>5642,7</i>	<i>5657,5</i>	<i>5735,4</i>	<i>5141,3</i>

Quelle: Ukrainisches Staatsamt für Statistik

Für die Entwicklung des Bereichs der Kaninchenzucht wird der Bau von modernen, hochtechnologischen Modulanlagen empfohlen, so wie sie gegenwärtig in Europa auf mechanisierten Kaninchenfarmen (1.000-2.000 Muttertiere pro Bau) praktiziert wird.

Zu einer vollständigen Befriedigung der Nachfrage auf dem Binnenmarkt und der Handelsentwicklung mit Kaninchenprodukten, soll die Produktion von Kaninchenfleisch in allen Produktionsstätten gesteigert werden. Der größte Zuwachs der Produktion von Kaninchenfleisch wird in Industriebetrieben erwartet.

1.2 TECHNOLOGIEN, HALTUNGSSYSTEME, GENETIK UND ENTWICKLUNG

In der Sowjetunion gab es ein gut funktionierendes System in dem Wissenschaftler in Forschungsinstituten ständig an der Selektion und der Schaffung von neuen, sowie an der Verbesserung von existierenden Kaninchenrassen arbeiteten. Mit den geschichtlichen Ereignissen ist dieses System verschwunden und die Kaninchenzüchter haben die damit einhergehenden Schwierigkeiten lange allein überwinden müssen. Es wurden zahlreiche Zuchtunternehmen geschlossen, Bestände sind stark zurückgegangen und bestimmte Rassen sind vollständig ver-

schwunden. Aktuell existiert die Kaninchenzucht nur in kleinen Farmbetrieben und Hauswirtschaften. Unternehmen, die reinrassige Kaninchen züchten und Zuchregister erstellen, gibt es kaum noch.

Der Markt für Kaninchenfleisch ist gegenüber dem Markt für Schweinefleisch oder Geflügel vergleichsweise klein. Bestehende Kaninchenfarmen können die Nachfrage und Bedürfnisse der Bevölkerung nach hochwertigem diätetischem Fleisch allein nicht befriedigen. Der wichtigste Grund dafür, dass die Kaninchenzucht in der Ukraine so gering entwickelt ist, sind hohe Risiken in der Unternehmensführung. Wegen ihrer hohen Fruchtbarkeit sind Kaninchen sehr krankheitsanfällig. Es gibt praktisch keine Betrieb ohne Krankheiten und Tierverluste.

Als man in den letzten Jahrzehnten begann neue Rassen zu importieren, die an ukrainische Bedingungen nicht angepasst waren, ist die Situation noch problematischer geworden. Ukrainische Kaninchen sind an eine intensive Haltung schlecht angepasst. Sie sind weniger fruchtbar und haben weniger Muskelmasse. Heutzutage sind alle großen Landwirte von europäischer, vor allem aber von der französischen, Zuchtforschung abhängig. Fast alle europäisch stämmigen Rassen werden für geheizte Anlagen und künstliche Besamung gezüchtet.

Mit dem Export der „neu“-gezüchteten Kaninchenrassen in die Ukraine, wurden auch die vorher unbekannt Krankheiten "importiert". Inzwischen hat sich die Situation etwas gebessert, nachdem die meisten Kaninchenzüchter angefangen hatten ihre Tiere gegen Chinaseuche und Myxomatose zu impfen. Daneben gibt es noch verschiedenste Krankheiten, die einen weiteren Zuchtfortschritt behindern. In der Kaninchenzucht galt eine Rasse immer als ein Faktor der Intensivierung, der Reinheit, der Sicherheit der geerbten Eigenschaften und der Garantie der erprobten Qualitäten.

Weltweit sind rund 60 Kaninchenrassen bekannt, die abhängig vom Produktionsbereich in Fleisch-Fell-Rassen, Fellrassen und Wollrassen eingeteilt werden.

Die Ziele der Selektionsarbeit bei der Kaninchenzucht sind die Verbesserung der Nutzeigenschaften der Kaninchenrassen, die Schaffung neuer Rassen und Rassengruppen, die durch hohe Produktivität, Gesundheit, Anpassung an neue Haltungsmethoden und die Fähigkeit zur Vererbung ihrer Eigenschaften gekennzeichnet sind.

Die Selektion erfolgt anhand einer Reihe von Nutzeigenschaften. Zu ihnen gehören Masse, Dichte, Flachheit und Haarfarbe, Fortpflanzungsfähigkeit, Körperbau, Frühreife, Fleischigkeit und Lebensfähigkeit.

Die ganzjährige Fortpflanzung von Kaninchen wird dank der Erhaltung einer konstanten Temperatur von 16-25 °C und der Feuchtigkeit von 60-70% erreicht.

Auf Kaninchenfarmen werden zwei Fütterungsarten verwendet: die Kombinierte und die Granulierte (trockene).

Es gibt Fortpflanzungssysteme verschiedener Intensität:

- 42 Tage (6 Wochen)
- 49 Tage (7 Wochen)

Im ersten Fortpflanzungssystem wird das Tier nach 75-77 Tagen bei einer Lebendmasse von 2,5-2,6 kg geschlachtet. Die Körpermaße beträgt nach der Schlachtung 1,3-1,45 kg. Das Muttertier wird ca. 1 Jahr (12 Monate) genutzt.

Im zweiten Fortpflanzungssystem wird das Tier nach 89-91 Tagen bei einer Lebendmasse von 2,7-2,8 kg geschlachtet. Die Körpermaße nach der Schlachtung beträgt 1,6-1,7 kg. Im zweiten System wird das Muttertier 1 Jahr und 3 Monate (15 Monate) genutzt.

Gegenüber diesem Regime ist für die Kaninchen nur eine kurze Eingewöhnungszeit erforderlich. Säugende Muttertiere und Jungtiere im Alter von bis zu 2,5 Monaten sollen mindestens 40 Mal pro Tag gefüttert werden. Fleischrassen werden für die Fleischproduktion ab dem 72. Lebenstag, aber spätestens am 82. Lebenstag geschlachtet. Am 72. Lebenstag beträgt die Masse des Körpers, nach Schlachtung, 1300-1400 g, am 82. Lebenstag 1500-1600 g, einschließlich der Leber.

Die Rationsberechnung bezieht sich auf die Tagesration mit den notwendigen Mastbestandteilen. Forschungsinstitute erarbeiten dabei die notwendigen Orientierungswerte für Zucht und Mast. Der Gesellschaft "Krolikoff" ist es gelungen, zum führenden Produzenten von Kaninchenfleisch in der Ukraine zu wachsen. Sie hat europäische Technologien der industriellen Kaninchenzucht an ukrainische Bedingungen angepasst und technologische Aspekte der Produktion verbessert. Auf der Farm sind ideale Bedingungen zur Haltung der Tiere geschaffen worden, was einen hervorragenden Zuwachs und Erhalt des Bestandes ermöglicht. Das Unternehmen arbeitet mit einem führenden europäischen Fleischselektionsbetrieb zusammen, der Gesellschaft EUROLAP. Dank des in Frankreich erworbenen hohen Qualifikationsgrades der Fachkräfte, konnte es zum offiziellen Zuchthof der Gesellschaft werden. Dank der gut organisierten Zusammenarbeit mit der französischen Gesellschaft EUROLAP, wurden zahlreiche Vorfahrengenerationen der besten Fleischrassen bezogen und Bedingungen geschaffen, die den hohen Anforderungen an die Fortpflanzungszentren vollständig entsprechen. Heutzutage ist das Unternehmen das einzige in der Ukraine, das elitäre Vorfahren der Fleischrassen liefert und züchtet. Diese Rassen sind durch eine hohe Fruchtbarkeit, eine schnelle Masttagszunahme und hohe Fleischqualität gekennzeichnet.

1.3 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN ZUR KANINCHENPRODUKTION

Gesetz "Über die Veterinärmedizin":

Ziel

Die Ausübung der staatlichen veterinärhygienischen Aufsicht. Artikel 34. Die Registrierung der viehwirtschaftlichen Betriebe.

Die Personen, die Tiere, unter anderem Rinder, Schweine, Ziegen, Kaninchen und Geflügel, für die eigene Nutzung züchten (mit Ausnahme von nicht produktiven Tieren und den Tieren, die zu Akkreditationszielen gezüchtet werden), sind verpflichtet, sich in entsprechenden Behörden der Veterinärmedizin zu registrieren (d.h.: in der Rayonverwaltung der Veterinärmedizin). Im Register werden angegeben: Name des Besitzers der Tiere, seine Adresse, Telefonnummer und andere Informationen, gehaltene Tierarten, Anzahl der Tiere jeder Art.

PS: Die Registrierung erfolgt durch die Ausstellung einer Betriebserlaubnis (die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine vom 12. Mai 2007 Nr. 712 «Über die Festlegung des Verfahrens der Ausstellung der Betriebserlaubnis für die Betriebe (Objekte), die Lebensmittel herstellen, verarbeiten oder verkaufen»).

Der Steuerekodex der Ukraine

Der Artikel 209 des Kodexes legt eine Sonderbesteuerung der Land-, Forst- und Fischwirtschaft fest, die gemäß Abs. 209.17.8 auch "die Kaninchenzucht, die Herstellung der Produkte aus Kaninchen (Felle)" betrifft.

Die Verordnung des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine vom 01.11.2011 Nr. 587 «Über die Verabschiedung der Richtlinie der Warenbewertung und der Beschriftung von Fleisch»

Diese Verordnung legt das Verfahren der Warenbeschriftung von Fleisch in Körpern, Hälften oder Vierteln der geschlachteten Tiere aller Arten, sowie der Körper von Geflügel, Kaninchen und Nutrias fest.

Außerdem enthält die Richtlinie folgende Anhänge: Der Anhang 1 legt die Muster von Zeichen und Stempeln zur Warenbeschriftung von Fleisch fest; Anhang 2 enthält das Rezept der Farbe zur Beschriftung von Körpern; im Anhang 3 werden die Stempel mit Buchstaben oder Ziffern für einzelne Arten von Fleisch angegeben.

- 1.2. Diese Richtlinie gilt für alle Betriebe (Objekte), wo die Schlachtung von Vieh, Geflügel, Kaninchen und Nutrias stattfindet.
- II. Arten von Zeichen und Stempeln mit Buchstaben
- 2.3. Zur Beschriftung von Körpern der Geflügel, Kaninchen und Nutrias wird ein rundes (25 mm im Durchmesser) oder quadratisches (25x25 mm) Zeichen verwendet.
- X. Beschriftung von Fleisch der Kaninchen und Nutrias
- 9.1. Abhängig von der Ausmästung der Kaninchen und Nutrias werden ihre Körper folgendermaßen beschriftet:
 - erster Kategorie – durch ein rundes Zeichen;
 - zweiter Kategorie – durch ein quadratisches Zeichen.
- 9.2. Jeder Körper von Kaninchen oder Nutrias wird durch ein Zeichen auf der äußeren Seite des Schenkels markiert.
- 9.3. Körper von Kaninchen und Nutrias mit Mängeln auf über 15% der Fläche sowie die, die den Anforderungen der Rechtsvorschriften über die Ausmästung nicht entsprechen, werden in die Kästen gepackt, die durch das Zeichen «ЧП» beschriftet werden.
- 9.4. Bei der Abpackung der Körper von Kaninchen und Nutrias in Einzelpakete aus Plastikfolie, darf man anstelle der Körper das Etikett beschriften, welches ins Paket eingepackt oder aufgeklebt wird. Dabei sollen die Informationen entsprechend den Rechtsvorschriften angegeben werden.

Die Verordnung des Staatlichen Dienstes der Ukraine für Statistik vom 08.12.2010 Nr. 491 "Über die Verabschiedung der Richtlinie über Führung der Wirtschaftsrechnung in Dorf-, Siedlungs- und Stadträten" (Auszug)

Die Wirtschaftsrechnung (im Weiteren WR) als eine Art der Ersterfassung, dient der Speicherung und der Systematisierung von Informationen, die durch Dorf-, Siedlungs- und Stadträte in den Dörfern gesammelt werden, welche auf dem Territorium liegen, für das die Räte zuständig sind.

Diese Erfassung sieht keine Registrierung vor und hat keine rechtlichen Folgen für die Objekte, für die sie erfolgt.

In der Richtlinie werden die Formblätter der WR (1, 2, 3) und die Ordnung ihrer Ausfüllung, die Objekte der WR, die Ordnung der Ausfüllung des Formblattes eines Objekts der Wirtschaftsrechnung usw. festgelegt.

- VII. Das Verfahren der Ausfüllung des Formblattes eines Objektes der Wirtschaftsrechnung und Anderes.

7.6.1. Die Informationen über die Anzahl, Arten-, Alters- und Geschlechterzusammensetzung von Vieh und Geflügel werden nach dem Stand vom 1. Januar angegeben, d.h. ohne Berücksichtigung der Änderungen von Anzahl und Zusammensetzung nach dem 1. Januar.

Daten über den Bestand an Vieh, Kaninchen und Pelztieren, werden auf der Grundlage der Zählung in Anwesenheit einer Person gesammelt, die für das Objekt der WR zuständig ist und notwendige glaubwürdige Informationen prüfen kann. Der Geflügelbestand und die Anzahl von Bienenstöcken werden durch Umfrage festgestellt.

PS: Außerdem legt die Verordnung des Staatlichen Dienstes für Statistik vom 27.08.2001 Nr. 365 «Über die Verabschiedung des Formblattes der staatlichen Berichterstattung über Statistik der wichtigsten Mittel und des Verfahrens ihrer Erstellung» eine Liste der Arten von Wirtschaftstätigkeit fest (Kode des Verzeichnisses der Bereiche der Wirtschaftstätigkeit – 15.12.0 - Produktion von Geflügel- und Kaninchenfleisch).

Die Verordnung des Staatsamtes für Veterinärmedizin der Ukraine vom 02.02.2010 Nr. 46 «Über die Verabschiedung der Richtlinie über die Verwendung des Vermerks über die Anwendbarkeit und der Veterinärstempel sowie der Änderung der Richtlinie über die Markierung von Fleisch» (Auszug)

1.2. Mit dieser Richtlinie werden die Form und der Inhalt des Vermerks über die Anwendbarkeit und der Veterinärstempel sowie das Verfahren der Abstempelung festgelegt.

II. Form und Inhalt des Vermerks über die Anwendbarkeit und der Veterinärstempel

2.3. Bei der Beschriftung von Nebenprodukten und von Fleisch der Kaninchen, Nutrias und Geflügel, die auf den Märkten der Agrarlebensmittel verkauft werden, soll der Vermerk über die Anwendbarkeit in ovaler Form, die Breite von 40 mm, die Höhe von 25 mm, die Buchstabenhöhe von mindestens 5 mm, die Ziffernhöhe von mindestens 6 mm und die Tiefe von 1,5 mm aufweisen.

3.3. Fleisch aller Tierarten wird durch einen Vermerk über die Anwendbarkeit oder durch einen Veterinärstempel auf der gut entfeuchteten Oberfläche des Körpers in der folgenden Ordnung markiert:

Körper von Kaninchen und Nutrias werden durch einen Vermerk über die Anwendbarkeit im Bereich des Schulterstücks markiert;

Die Körper aller Tierarten (einschließlich Geflügel, Kaninchen usw.) und andere Schlachtprodukte, die nach einem Schlachtbefund als ungenießbar gelten, werden mindestens durch drei oder vier Veterinärstempel mit der Aufschrift "Abfall" ("утиль") und durch Schnitte auf der ganzen Oberfläche markiert.

Die Verordnung des Staatsamtes für Veterinärmedizin des Ministeriums der Agrarpolitik der Ukraine vom 14.06.2004 Nr. 71 «Über die Verabschiedung der Veterinäransforderungen an die Einfuhr von Objekten der staatlichen veterinärhygienischen Aufsicht» (Auszug)

15. Veterinäransforderungen zur Einfuhr von Pelztieren, Kaninchen, Katzen und Hunden in die Ukraine

15.1. Zur Einfuhr in die Ukraine sind gesunde Pelztiere, Kaninchen, Hunde und Katzen aus den Wirtschaften und Gebietskörperschaften zugelassen, die von ansteckenden Krankheiten frei sind, unter anderem:

a) für alle Tierarten:

virale Enzephalomyelitis aller Arten – innerhalb der letzten 12 Monate auf der Gebietskörperschaft;

r) für Kaninchen:

Chinaseuche, Myxomatose, Kaninchenfieber, Pasteurellose, Listeriose – innerhalb der letzten 12 Monate in der Wirtschaft.

- 15.2. Die zur Einfuhr in die Ukraine gewählten Tiere sollen mindestens 30 Tage in besonderen Quarantänestationen, unter Aufsicht des staatlichen Veterinärdienstes des exportierenden Landes gehalten werden.
- 15.3. Während der Quarantäne werden alle Tiere klinisch untersucht. In dieser Zeit führen staatliche Tierärzte diagnostische Untersuchungen in einem staatlichen Veterinärlabor mit Verwendung im exportierenden Land üblichen Methoden durch. Die Tiere unterliegen folgenden tierärztlichen Behandlungen und Untersuchungen:
- 15.4. Sie sollen spätestens 14 Tage vor der Ausfuhr geimpft werden, wenn sie innerhalb der letzten 6 Monate nicht geimpft wurden:
Kaninchen sollen gegen Myxomatose, Pasteurellose und Chinaseuche geimpft werden.
- 15.5. Die Verkehrsmittel werden unter Einhaltung der im Exportland üblichen Regeln behandelt und vorbereitet.
- 15.6. Die Einhaltung dieser Anforderungen soll durch eine Veterinärbescheinigung des Herkunftslandes mit der Unterschrift eines staatlichen Tierarztes bestätigt werden, die in der Sprache des Herkunftslandes und in der ukrainischen Sprache unter Angabe des Datums von diagnostischen Untersuchungen und Impfungen erstellt werden soll.
- 15.7. Die Einfuhr von Tieren in die Ukraine ist nach dem Erhalt der Zulassung eines Regionalamtes der Staatlichen veterinärhygienischen Aufsicht an der Staatsgrenze möglich.
- 15.8. Nach Einfuhr in die Ukraine und nach Durchführung von veterinärhygienischen Kontrollen, werden die Tiere in den dafür geeigneten Räumen in den Quarantänestationen für 30 Tage gehalten. In dieser Periode werden notwendige diagnostische Untersuchungen, unter Aufsicht des Staatlichen Veterinärdienstes durchgeführt.

**Die Verordnung des Verkehrsministeriums der Ukraine vom 09.12.2002 Nr. 873
«Über die Verabschiedung der Transportregeln für Tiere, Geflügel und andere Güter,
die der staatlichen veterinärhygienischen Aufsicht unterliegen» (Auszug)**

Die Verordnung regelt den Transport von Gütern, die der staatlichen veterinärhygienischen Aufsicht innerhalb eines Rayons, innerhalb der Ukraine, bei der Einfuhr in die Ukraine oder bei der Ausfuhr ins Ausland unterliegen.

PS. Vgl. auch: die Verordnung des Verkehrsministeriums der Ukraine vom 09.12.2002 Nr. 873 "Über die Verabschiedung der Transportregeln für verderbliche Güter".

Die Verordnung des Staatsamtes für Veterinärmedizin des Ministeriums der Agrarpolitik der Ukraine vom 14.01.2004 Nr. 4 «Über die Verabschiedung der Veterinärvorschriften für Schlachthöfe, Veterinärstellen der Wirtschaften und Hausschlachtung» (Auszug)

1.1 Mit diesen Regeln wird Folgendes festgelegt:

- Veterinäransforderungen an die Schlachtung und Erstverarbeitung der Tiere (des Geflügels) in Schlachthöfen, Veterinärstellen der Betriebe (im Weiteren – Stellen) unabhängig von ihrer Rechtsform und in Hauswirtschaften (Hausschlachtung);
 - das Verfahren der Veterinärbeurteilung der Produkte der Schlachtung;
 - das Verfahren der Nutzung hergestellter Produkte für die Bedürfnisse der herstellenden Wirtschaft oder ihres Verkaufs;
- 4.4. Zur Schlachtung von Geflügel, Kaninchen und Nutrias werden in den Schlachthöfen besondere Abteilungen ausgestattet. In ihnen sind Räume für Übernahme und Verarbeitung von Kaninchen und Geflügel, Verarbeitung und Trocknung von Fellen und Federn, eine Abkühlhalle, ein Sanitärraum usw. vorgesehen.
- 6.2. In den Kaninchen- und Geflügelfarmen werden Bereiche für die Verarbeitung, Trocknung und Lagerung von Federn und Fellen ausgestattet.
- PS. Siehe auch die Verordnung des Staatsamtes für Veterinärmedizin vom 07.06.2002 Nr. 28 "Über die Verabschiedung der Regeln von Schlachtbeschau und Lieferung des Schlachtbefundes für Fleisch und Fleischprodukte"

Die Verordnung des Ministeriums für Agrarpolitik der Ukraine vom 25.09.2003 Nr. 351 "Über die Verabschiedung der Richtlinie über die Führung des Zuchtregisters in der Pelztier- und Kaninchenzucht" (Auszug)

- 1.1.1. Mit dieser Richtlinie werden die Formen der Führung des Zuchtregisters festgelegt, die in der Pelztierzucht und Kaninchenzucht verwendet werden, zur Organisation einer genauen und systematischen Erfassung der Herkunft jedes Tieres und seiner Merkmale für weitere Selektionsarbeit, zur Verbesserung von existierenden oder zur Erarbeitung von effizienteren Methoden der Selektion, zur Identifizierung von rationalen Methoden der Auswahl und Auslese von Tieren unter konkreten Zuchtbedingungen.
- Mit der Instruktion werden die Formen des Zuchtregisters in Kaninchenfarmen, Nummerierung und Markierung bei der Pelztier- und Kaninchenzucht, allgemeine Anforderungen an die Ausfüllung der Formblätter des Zuchtregisters, wichtigste Bestimmungen über die Ausfüllung der Formblätter des Zuchtregisters in der Pelztierzucht und Anderes festgelegt.

Die Verordnung des Ministeriums für Agrarpolitik der Ukraine vom 25.09.2003 Nr. 351 "Über die Verabschiedung der Richtlinie über das Bonitieren von Kaninchen" (Auszug)

- 1.1 Mit dieser Richtlinie wird das Verfahren des Bonitierens von Kaninchen festgelegt.
- 1.2 Das Bonitieren von Kaninchen ist eine umfassende Bewertung jedes Tieres nach seiner Produktivität, Herkunft und Fortpflanzungseigenschaften.
- In den Anhängen werden folgende Anforderungen angegeben: Anhang 1 Mindestanforderungen an die Lebendmasse von Kaninchen der Fleisch-Fell-, Fleisch- und Wollrassen (in kg); Anhang 2 Anforderungen an die Beurteilung von Kaninchen nach der Haardichte und Glattheit der Haare; Anhang 3 Mindestanforderungen an die Beurteilung der Kaninchen nach ihrer Wollproduktivität (in g); Anhang 4 Beurteilung der Kaninchen verschiedener Rassen nach der Haarfarbe.

Die Verordnung des Ministeriums der Agrarpolitik der Ukraine und der Ukrainischen Akademie der Agrarwissenschaften vom 20.05.2002 Nr. 134/40 "Über die Verabschiedung der Bestimmungen über das Staatliche Zuchtregister" (Auszug)

1.1.2 Mit der Verordnung werden die Regeln und das Verfahren der staatlichen Registrierung der Zuchtherden im Staatlichen Zuchtregister festgelegt.

Im Anhang 9 ist ein Fragebogen über quantitative und qualitative Kennwerte der Produktivität der Herde und der Wirtschaftstätigkeit des Subjektes der Pelztier- und Kaninchenzucht nach dem Stand von 02.09.2009 angegeben.

Die Verordnung des Hauptinspektors der Veterinärmedizin der Ukraine vom 03.07.2001 Nr. 53 «Über die Verabschiedung von Veterinärregeln für Geflügelfarmen und die Anforderungen an ihre Projektierung» (Auszug)

Diese Regeln und Anforderungen sind für Leiter und Fachkräfte von Geflügelbetrieben verschiedener Rechtsformen, Produzenten von Eiern und Geflügelfleisch und Brutstationen verbindlich.

Als Kleinbetrieb gilt ein Betrieb, welcher bis zu 100 Stück Geflügel (oder 15 Strauße), bis zu 10 Rinder, bis zu 15 Schweine, bis zu 15 Ziegen oder bis zu 150 Kaninchen hält.

Die Farmen der Agrarbetriebe gelten als klein, wenn ihr Bestand durch folgende Quantitäten beschränkt ist: Geflügelfarmen – bis zu 700 Stück; Rinderfarmen – bis zu 200 Stück mit Nachzucht; Schweinefarmen – bis zu 200 Stück mit Nachzucht; Schaffarmen – bis zu 200 Tiere mit Nachzucht; Kaninchenfarmen – bis zu 400 Kaninchen mit Nachzucht.

Das Gesetz der Ukraine Nr. 1602 (Auszug):

1.1. ab dem 20. September 2020, können Körper oder Körperteile von Paarhufern und anderen Huftieren, Körper von Geflügel, Kaninchen und kleinen Wildtieren, Fisch, Honig, Eier, Rohmilch, Farmkäse und pflanzliche Produkte auf Agrarmärkten nur mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Verzehrseignung) verkauft werden. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung wird durch ein akkreditiertes Labor oder durch einen staatlichen Inspektor ausgestellt.

1.2. Ab dem 1. Januar 2025, können Produkte, die nicht in einem Schlachthof mit Betriebserlaubnis hergestellt wurden, ausschließlich zum Eigenverbrauch und zum Verkauf auf einem Agrarmarkt innerhalb von 50 km zum Schlachtungsort oder in derselben Oblast verkauft werden.

Im Lebensmittelgesetz Nr. 1602 zur Anpassung der ukrainischen Regelungen an europäische Vorschriften sind weitere Änderungen, und Übergangsperioden zur schrittweisen Marktanpassungen der ukrainischen Produzenten vorgesehen.

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (Auszug)

1) Mit der Richtlinie (EG) Nr. 852/2004 legen das Europäische Parlament und der Europäische Rat allgemeine Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, die von Unternehmern im Bereich der Lebensmittel einzuhalten sind, fest.

2) Bestimmte Lebensmittel können für die menschliche Gesundheit besonders gefährlich sein und erfordern besondere Hygienevorschriften. Zu diesen gehören u.a. Erzeugnisse tieri-

schen Ursprungs, bei denen häufig mikrobiologische oder chemische Gefahren festgestellt wurden.

- 3) Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik wurden zahlreiche Richtlinien zur Festlegung von besonderen gesundheitlichen Regeln der Produktion und der Vermarktung von Produkten aus der Liste (Anhang I) verabschiedet. Mit der Einführung von Hygienestandards konnten spezifische Handelshemmnisse verringert werden, was den Binnenmarkt zusätzlich stärkt und die Sicherung von Gesundheitsstandards fördert.

Die Verordnung Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene

"Regulation No 852/2004 of the European Parliament and the Council of 29 April 2004 on the hygiene of foodstuffs."

Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung der Grundregeln für die Veterinärkontrollen für die aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen

"Council Directive 97/78/EC of 18 December 1997 laying down the principles governing the organisation of veterinary checks on products entering the Community from third countries."

Das Zollverfahren zum zollrechtlich freien Verkehr von Kaninchenfleisch

"Customs procedure for release for free circulation of rabbit meat in EU."

Überwindung von Hindernissen und die Förderung von Kaninchenfleisch in den Mitgliedsländern der EU

"Overcoming barriers and promotion for rabbit meat in different EU member states."

Die Suche nach Handelspartnern und die Gründung von Unternehmen in der EU

"Finding trade partners and forming of companies in EU."

Die Verwendung des HACCP-Systems bei der Produktion von Kaninchenfleisch

"Application of HACCP systems in rabbit meat production."

Allgemeine Hygieneanforderungen an die Produktion von Kaninchenfleisch

"General hygiene requirements for rabbit meat production."

Die Umsetzung von Systemen der Rückverfolgbarkeit für die Unternehmen, die Kaninchenfleisch verarbeiten

"Implementation of traceability systems for rabbit meat processing companies."

1.4 EXPORTENTWICKLUNG VON KANINCHENFLEISCH

Folgende Entwicklungen der Kaninchenfleischproduktion können derzeit in der Ukraine beobachtet werden:

- 1.3. eine stabile Nachfrage für Kaninchenfleisch auf dem Binnenmarkt;
- 1.4. höhere wirtschaftliche Effizienz der Kaninchenzucht im Vergleich zu anderen Tieren; größeres Potenzial an verbliebenen Fachkräften und wissenschaftlichem Potenzial sowie der Verbesserung von Fortpflanzungseigenschaften von Kaninchen .

Zu den wichtigsten Hemmnissen einer fortlaufenden Entwicklung der Kaninchenzucht und einer erfolgreichen Umsetzung des Potenzials gehören:

- 1.5. die Anfälligkeit von Kaninchen für verschiedene Infektionskrankheiten;
- 1.6. die veralteten Technologien der Produktion und der Erstverarbeitung von Rohstoffen (Felle und Fleisch);
- 1.7. der Mangel an Schlachthöfen und spezialisierter Ausstattung zur Weiterverarbeitung der Körper;
- 1.8. ein hoher Verschleißgrad der Räume und der Ausstattung zur Haltung von Kaninchen;
- 1.9. unregelmäßige Fütterung und Unterernährung von Kaninchen;
- 1.10. veraltete Vorschriften zum Bonitieren von Kaninchen, zur Beurteilung der Qualität von Fellen und anderen zotechnischen Unterlagen;
- 1.11. fehlende wissenschaftliche Studien zu Haltungsforschung, Zucht und Fütterung, die die Nutzung von unkonventionellen Futtermitteln, Arbeitszeiterparnisse und die Nutzung von energiesparenden Technologien erfordern, welche eine intensivere Nutzung von Kaninchen ermöglichen.

Die Kaninchenzucht erfordert wegen ihrer biologischen Schwierigkeiten hochqualifizierte Fachkräfte und eine hochwertige industrielle Ausstattung.

Deswegen wird sich die weitere Entwicklung der Kaninchenzucht auf dem Wachstum des Bestands in vorhandenen Farmen, dank dem Bau oder dem Umbau der Räume, die zur Haltung des Bestands dienen, sowie dank der Bildung und Weiterbildung von Fachkräften gründen.

Die Erfahrungen führender Zuchtbetriebe zeigt, dass das Potenzial der Fortpflanzungsfähigkeit der Kaninchen nicht ausgeschöpft ist und dass es noch Möglichkeiten der Produktionsverbesserung von Kaninchenfleisch und von Kaninchenfellen, dank der Erhöhung der Produktivität der Elternteile gibt. Ein komplexer Ansatz zur Problemlösung auf diesem Gebiet setzt eine klare Aufgabenteilung nach Zuständigkeiten, Terminen und Ressourcen sowie eine effiziente Organisation von Verwaltungs- und Kontrollprozessen voraus.

Derzeit ist es noch zu früh um über die Ausfuhr von Kaninchenfleisch zu sprechen. Es muss noch mehrere Jahre investiert werden, bis die ukrainischen Betriebe westliche Verkaufsumfänge erreicht haben werden. Auf einen ukrainischen Bürger kommt derzeit weniger als 100 g Kaninchenfleisch. Die Tiere werden hauptsächlich in den Hauswirtschaften ohne Verwendung gegenwärtiger Zuchttechnologien gehalten. Kaninchenfleisch ist im Vergleich zu Schweine- und Kalbfleisch, die stets teurer werden, eine kostengünstige Alternative. Die Produzenten sind jedoch weniger optimistisch.

Die Exporte von Kaninchenfleisch aus der Ukraine nehmen allmählich zu. "Es ist zu früh, um über die Repräsentativität dieses Zuwachses zu reden, weil man 2014 gerade einmal eine halbe Tonne mehr exportiert hat. Nach den statistischen Angaben wurde Alles nach Panama exportiert. Weil die Beziehungen mit Steuerparadiesen zu intransparent sind, kann man nicht eindeu-

tig sagen, wohin genau das Kaninchenfleisch exportiert wurde», so ein Experte von Pro-Consulting. Die Umfänge der Exporte nach Panama erscheinen minimal: 0,5 t im Jahr 2014 und 0,4 t in vier Monaten im Jahr 2015. Was die Einfuhr angeht, so wird Kaninchenfleisch aus Frankreich importiert. 2013 betrug die Importumfänge über 75 t Fleisch, 2014 ist dieser Wert auf 22,6 t zurückgegangen, und in 5 Monaten des Jahres 2015 wurde überhaupt kein Fleisch importiert. Die schnelle Abwertung der UAH hat den Preis vom importierten Kaninchenfleisch verdreifacht, was die heimische Produktion fördern sollte. Außerdem kann der niedrige Preis von Fleisch auf den Außenmärkten eine positive Rolle für die Unternehmen spielen, welche die Ausfuhr wagen. Gleichzeitig meinen die Produzenten, dass die Zertifizierung eines Schlachthofes nach europäischen Anforderungen sehr kompliziert ist. In der Ukraine entspricht lediglich ein einziger Schlachthof diesen Anforderungen, der Gesellschaft von "Krolikoff".

1.5 ENTWICKLUNGSPOTENTIAL FÜR KANINCHENFLEISCH

Aufgrund der Abwertung der UAH im Jahr 2015, sind die Preise, auch für Kaninchenfleisch, rasch angestiegen. Dieser Sprung ist durch die allgemeine Inflation und die Verteuerung von anderen Fleischarten sowie durch die Verteuerung der Tierhaltung zu erklären. Heutzutage kostet ein Kilogramm Kaninchenfleisch zwischen 115 bis 130 UAH (abhängig vom Preiszuschlag). Bis zur kalten Jahreszeit kann der Preis weiter auf 140 bis 145 UAH ansteigen.

Der Preis von Kaninchenfleisch hängt auch von der Impfung und den eingesetzten Futtermitteln ab. Die Impfumgebung lässt sich folgendermaßen darstellen: vor der Krise hat eine Impfung 23 Kopeken gekostet, während dieselbe Impfung jetzt 2,2-2,5 UAH kostet. Der Leitkurs der Produzenten ist USD. Während ein Antibiotikum zuvor 60 UAH kostete, kostet es heutzutage 320 UAH. Mischfutter hatte zuvor 4,5 UAH/kg betragen, im Frühling betrug es bereits 6,3 UAH/kg. Aktuell kostet Mischfutter 5,5 UAH/kg. Preise für Hormone: zuvor 89 UAH für eine Dose, aktuell 199 UAH. Ohne Hormone können sich Kaninchen nicht angemessen fortpflanzen. Der gesamte Futterbedarf je Kaninchen beträgt 3,5 kg Mischfutter – die Menge, die es im ganzen Leben konsumiert. Gemäß einigen Voraussagen, gibt es keine Voraussetzungen für die Verteuerung von Kaninchenfleisch.

Bis zum Ende des Jahres 2016 kann es sich infolge des allgemeinen Inflationstrends noch um 3-5% verteuern.

In der Ukraine wird der Absatz von Kaninchenfleisch bisher nicht erfasst. Die ukrainische Kaninchenzucht befindet sich im Wachstum. Im Jahr 2013 fand zum ersten Mal eine Kaninchenmesse im Land statt. Bei der aktuellen Situation ist die kommerzielle Kaninchenzucht wenig wettbewerbsfähig und stellt eine freie Nische dar.

Die moderne Kaninchenzucht setzt wesentliche Investitionen voraus. Die Rentabilität der Kaninchenzucht erreicht bis zu 100%. Die Berechnung des Gewinns je Kaninchen schließt Folgendes ein:

- 1.12. Einsatz von Futtermitteln;
- 1.13. Impfung und Schlachtung;
- 1.14. Personalbedarf;
- 1.15. Baukosten und Ausstattung;
- 1.16. Transportkosten und Grundstückspacht;
- 1.17. Genetik, Zuchtmaterial;
- 1.18. Heizung, Strom, Wasser usw.

Heutzutage ist die industrielle Kaninchenzucht eine gewinnbringende Unternehmung. Ökonomisch gesehen, ist Kaninchenfleisch gegenüber anderen Fleischarten vorteilhafter. Der Gewinn steigt mit der Größe des Unternehmens.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Entwicklung des Betriebszweiges gehören die Steigerung der Umfänge der Kaninchenproduktion sowie eine effiziente Nutzung vorhandener Kapazitäten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Verbesserung der sozialen Lage der Beschäftigten.

Risikobewertung zur Entwicklung der Kaninchenzucht

Folgende Risikogruppen gefährden die Erreichung der Zeile:

a) Äußere Risiken:

Unzureichende Finanzierung seitens der Investoren im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften (PPP's) und seitens der Agrarproduzenten aus Eigenmitteln sowie durch geliehene Mittel (Fremdkapital);

Ungünstige Marktkonjunktur von Waren und Dienstleistungen in ländlichen Gebieten (Preise für Energieträger, Düngemittel, usw.) sowie der unvorhersehbare rasche Anstieg der Preise für Futtermittel, die zu einer wesentlichen Verteuerung von Fleisch und zu Absatzschwierigkeiten führen können.

b) Innere Risiken:

Organisationsrisiken, Verzögerungen bei der Ausbildung und Vorbereitung von Fachkräften; Produktions- und technologische Risiken (Versorgung mit Futtermitteln, gesundheitlicher Schutz usw.).

Die Erfüllung der erwähnten Aufgaben kann durch Systemrisiken behindert werden, die eine Folge des Einflusses negativer Faktoren sind und von aktuellen sozialen und wirtschaftlichen Problemen abhängen. Folgende Risiken können als Kernrisiken betrachtet werden:

Volkswirtschaftliche Risiken, die in einer Verschlechterung der inneren und der äußeren Konjunktur durch Preise für bestimmte Waren des ukrainischen Exports, durch die Verlangsamung des Wirtschaftswachstums und die Schwächung der Investitionstätigkeit begründet sind. Diese hemmen eine Intensivierung der Entwicklung industrieller Kaninchenfarmen und begünstigen eine zunehmende Abhängigkeit von staatlicher Förderung. Risiken der Gesetzgebung, die in einer unzureichenden Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen des Agrarbereichs bestehen.

Zu den wichtigsten **Zielen** der Entwicklung des Bereiches gehören die Steigerung der Kaninchenproduktion und die effiziente Nutzung von zugrundeliegenden Kapazitäten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Verbindung mit einer Verbesserung der sozialen Lage der Beschäftigten im ländlichen Raum.

1.6 VORSCHLÄGE ZU ÄNDERUNGEN DER GESETZGEBUNG UND VERWALTUNG

Angesichts der geringen Produktionsvolumina der ukrainischen Kaninchenfarmen war eine Ausfuhr bisher nicht effizient.

Die einzige staatliche Hilfe für Kaninchenzüchter ist die Senkung der Steuerbelastung für Agrarproduzenten. Auch die Sonderbesteuerung für Mehrwertsteuer (MwSt.) und Körperschaftssteuer war bisher eine staatliche Hilfe auf der Ebene der Gesetzgebung. Mit dem neuen Steuerkodex, entfällt zukünftig auch diese Form der staatlichen Unterstützung.

Allem Anschein nach sollen sich die Unternehmer keine andere Unterstützung erhoffen. In entsprechenden Ämtern erkennt man das Problem an, kann die Situation aber nicht beeinflussen. Vom Ministerium für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine wurde im Rahmen des Haushaltsprogrammes, КПКВК 2801190 "Die Selektion in der Tier- und Geflügelzucht in Agrarunternehmen", allein im Jahr 2011 75,2 Mio. UAH der Haushaltsmittel vorgesehen. "Aus diesen Mitteln sind für die Pelztierzucht ca. 1-2% bestimmt. Im letzten Jahr wurde die Pelztierzucht im Umfang von 800 Tsd. UAH und die Kaninchenzucht im Umfang von lediglich 50 Tsd. UAH finanziert" (Quelle: Presse). 2015 gab es in der Tierzucht keine staatliche Förderung.

Gemeinsam mit dem Ukrainischen Verband der Pelzproduzenten, dem Ministerium der Agrarpolitik der Ukraine, der Ukrainischen Akademie der Wissenschaften und dem Zentralverband der Konsumentenverbände der Ukraine, ist das Staatliche Entwicklungsprogramm zur Kaninchen- und Pelztierzucht, für die Jahre 2002-2010, erarbeitet worden. Als das wichtigste Ziel des Programms galt die Versorgung der Bevölkerung der Ukraine mit Kaninchenfleisch und Rohpelz im ausreichendem Umfang und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit ukrainischer Kaninchen- und Pelztierzüchter. Seitdem gab es keine weiteren Programme zur Entwicklung der Kaninchenzucht.

Weiterführende staatliche Programme sollten sich auf die Modernisierung von existierenden und den Bau von neuen hochtechnologischen Betrieben, zur Haltung von Muttertieren und Zucht von Jungtieren, die den internationalen Qualitätsstandards entsprechen konzentrieren. Weitere Maßnahmen zur Zielerreichung sind: die Verbesserung der Selektionsarbeit, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung von regionalen Gebieten, in denen Kaninchenfarmen betrieben werden, unter Berücksichtigung der ökologischen Aspekte. Infolge der Umsetzung des Programms werden die Bedingungen zur Entwicklung der kommerziellen Kaninchenzucht in der Ukraine sowie unter Einbeziehung der Erschließung neuer Absatzmärkte, im Besonderen Europäische, geschaffen. Die Umsetzung des Programms soll jährlich bewertet werden.

Die Finanzierung wird aus nichtstaatlichen Mitteln, u.a. aus Eigenmitteln der Unternehmen, aus Krediten, Leasing usw. erfolgen.

Entsprechend dieser Ziele, sieht das Programm die Erfüllung folgender **Aufgaben** vor:

- die Vergrößerung des Kaninchenbestands, die Optimierung der Produktion von Futtermitteln und die Verbesserung der finanziellen Lage von Organisationen in der Kaninchenzucht;
- die Stärkung der Infrastruktur;
- die Förderung einer effizienten Erweiterung der Fortpflanzung auf der Grundlage der Verbesserung der Produktionsbeziehungen mit Zuchtorganisationen und den Organisationen verschiedener Rechtsformen in angrenzenden Betriebszweigen, die Umsetzung von wissenschaftlichen und technischen Innovationen;
- die Schaffung notwendiger Bedingungen zum Absatz durch Vertragsverhältnisse mit Handelsketten, die Erweiterung des Netzes von betriebseigenen Verkaufsstellen;
- die Umsetzung der Maßnahmen der staatlichen Förderung zur Kaninchenzucht aus Haushaltsmitteln.

Die Maßnahmen zur Erfüllung dieser Aufgaben schließen folgende Richtungen ein:

1. Der Bau, der Umbau und die Modernisierung von industriellen Kaninchenfarmen mit einer intensiven Kaninchenzucht.
2. Die Subventionierung eines Teils der Ausgaben von Agrarproduzenten für den Kauf der modernen, hochtechnologischen Ausstattung für industrielle Kaninchenfarmen.
3. Die Entwicklung des Zuchtpotenzials:

- die Schaffung eines Systems der Organisation der Selektionsarbeit und der Generhaltung;
 - die Erarbeitung von Maßnahmen zur Generhaltung und zur Erweiterung des Genbestandes von Kaninchen;
 - die Erarbeitung von Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz der Selektionsarbeit in der Kaninchenzucht.
4. Die Umsetzung der Erfahrungen der Gründung und Entwicklung der industriellen Produktion.
 5. Die Durchführung von Seminaren, Sitzungen, "runden Tischen" über die Entwicklung einer intensiven industriellen Kaninchenzucht für Agrarproduzenten.
 6. Die Organisation der Teilnahme von Agrarproduzenten an Agrarmessen mit Kaninchenprodukten.
 7. Die Schaffung einer Marktinfrastruktur und Förderung von Vertriebswegen für Kaninchenerzeugnisse.

Zur Förderung von Agrarproduzenten und zur Vergrößerung der Produktionsumfänge, ist im Rahmen der Umsetzung des Programms die Subventionierung von Agrarproduzenten (mit Ausnahme von Hauswirtschaften) zur Entschädigung der Ausgaben für den Kauf der Ausstattung die für die Produktion und (oder) Bewahrung von Kaninchenfleisch vorgesehen ist.

Die Haushaltsmittel sollen für folgende Ziele verwendet werden:

- Haltung von Mutterkaninchen;
- Kauf von Jungtieren zur Vergrößerung der Herde und zur Verbesserung ihrer Qualität;
- Modernisierung und Kauf der industriellen Ausstattung, unter anderem der Importierten;
- Bereitstellung kurzfristiger Kredite beim Kauf von Futtermitteln und Tierarzneimitteln.

Eine der wichtigsten Fragen bei der Umsetzung des Programms ist die Versorgung von Kaninchen mit hochwertigen homogenen Futtermitteln. Ein komplexer Ansatz bei der Organisation der Fütterung von Kaninchen mit homogenen (qualitäts- und nährwertbezogen) und kostengünstigen Futtermitteln, soll eine dynamische Produktivitätserhöhung und Kostensenkung je Produktions- bzw. produzierter Einheit sichern.

Dabei sind die Agrarunternehmen wegen einer Reihe von äußeren Faktoren nicht imstande, selbständig und ohne staatliche Förderung die Probleme einer weiteren Entwicklung der Kaninchenzucht angemessen zu lösen.

Die Lösung des angegebenen Problems soll durch die staatliche Förderung im Rahmen der Umsetzung des Programms zum Bau neuer sowie zum Umbau und Modernisierung vorhandener Betriebe unter Verwendung wissenschaftlicher und technischer Innovationen und zur Unternehmensausstattung bester ukrainischer und ausländischer Technologien ermöglicht werden.

Die Agrarproduzenten werden die Umfänge der Produktion von Kaninchenerzeugnissen dank der Steigerung der Kapazitäten unter Eigenmittelverwendung und durch Investitionen vergrößern. Für die Umsetzung des Programms sollen folgende Ergebnisse erreicht werden:

- Schaffung von wirtschaftlichen und technologischen Bedingungen zur Entwicklung der Kaninchenzucht;
- Ausweitung der Produktion von Kaninchenfleisch, welche den modernen Anforderungen an Qualität und Sicherheit entspricht (im Inland);
- Senkung der Ausgaben für die Produktion von Kaninchenfleisch durch Bau von neuen sowie Umbau und Modernisierung von vorhandenen Produktionsstätten;

- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen, die Erhöhung der Beschäftigung der Landbevölkerung im Agrarsektor und die Sicherung der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Gebiete.

Eine intensive industrielle Kaninchenzucht sieht die Schaffung eines einheitlichen Systems der effizienten Produktion von Futtermitteln bis zum Verkauf vor. Wegen des systematischen Charakters aktueller Entwicklungsprobleme industrieller Kaninchenfarmen, sieht ihre Lösung die Formulierung eines Ziel- und Aufgabensystems und der Kennwerte zur Bewertung der Effizienz der Programmumsetzung, die Erarbeitung von vorrangigen Richtungen und Maßnahmen, die Feststellung der notwendigen Umfänge der Finanzmittel und eine transparente Programmverwaltung vor.

Die Umsetzung der Programmmaßnahmen wird die Stabilität und die Entwicklung der Wirtschaft der Regionen, die Sicherung des Wirtschaftswachstums, die Einbringung von Investitionen, die Erhöhung der Arbeitsproduktivität, die Erschließung der Naturschätze der Region und die Einbringung von zusätzlichen Finanzmitteln in die Region, unter anderem durch eine aktivere Teilnahme an der Umsetzung von nationalen Zielprogrammen, und eine höhere Effizienz der Verwendung von Haushaltsmitteln fördern.

Langfristig sollte das Ziel der ergriffenen Maßnahmen darin bestehen, die Wirtschaftlichkeit und das Produktionspotenzial zu steigern (Zucht, Ökonomie).

Zur Erweiterung des ukrainischen Kaninchenfleischmarktes sollten Maßnahmen zur Popularisierung der Kaninchenerzeugnisse in der Bevölkerung und ihrer Förderung im Markt ergriffen werden. Dazu sind nationale und regionale Ausstellungen und Messen mit Degustationen, Werbung und Förderung von Kaninchenerzeugnissen notwendig. Solche Maßnahmen werden ebenfalls die Aufnahme kommerzieller Beziehungen zwischen Produzenten, Verarbeitungsbetrieben und Handelssubjekten ermöglichen. Eine wichtige Aufgabe dieser Maßnahmen besteht in der Aufklärung der Bevölkerung über heilende, diätetische und geschmackliche Qualitäten von Kaninchenfleisch.

2 ENTWICKLUNG DER KANINCHENZUCHT IN DEUTSCHLAND⁴ 2.1 MARKT-

ENTWICKLUNG DER KANINCHENZUCHT IN DEUTSCHLAND

Neben Italien, Spanien, Frankreich und Ungarn gehört Deutschland (noch) zu den führenden europäischen Kaninchenerzeuger-Ländern. Allerdings waren in den letzten fünf Jahren nur China, Frankreich und Belgien in der Lage, ihren Kaninchenfleisch-Export zu steigern. Als wichtiger Grund für den Rückgang des Kaninchenfleisch-Verbrauches in einigen Ländern ist die wachsende öffentliche Aufmerksamkeit für „Welfare“ bei der Kaninchenhaltung zu nennen. Davon sind zwar alle Bereiche der Nutztierhaltung betroffen, bei Kaninchen spielt aber eine besondere Rolle, dass sie auch als Heimtiere („pet animals“) gehalten werden.

Bei der Entwicklung der Kaninchenzucht in Deutschland ist grundsätzlich zwischen den Betrieben der Kaninchenhaltung im Haupt- oder Nebenerwerb und den Rassekaninchenhaltern bzw. Rassekaninchenzüchtern, die Kaninchen als Hobby und nicht zu Erwerbszwecken halten, zu unterscheiden. Die Bundesregierung Deutschland gab 2014 im Kommentar zur Novellierung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung eine Zahl von 58 Betrieben im Haupt- oder Nebenerwerb an. Allerdings ist nicht klar, auf welcher Grundlage diese Zahl zustande kam. Der Bundesverband der Kaninchenfleisch- und Wollerzeuger e.V. geht von einer niedrigeren Zahl aus. Nach Aussage des Geschäftsführers Dr. Ziegler (Anfrage am 15.9.2015) sind es weniger als 50 Betriebe, die dem BVK angehören und weniger als 40 Betriebe, die aktiv Kaninchenzucht betreiben. Es gibt im BVK nach Angaben des Geschäftsführers keine Statistik zur Struktur der Betriebe. Nach Schätzungen des BVK beträgt die mittlere Zahl an Häsinnen pro Betrieb etwa 50 bis 80. Nur wenige Betriebe halten mehr als 100 Häsinnen.

Nach Schätzungen stammen 15% des in Deutschland verzehrten Kaninchenfleisches von spezialisierten Mastbetrieben. Rund 20% sind Importe. Der Preisdruck in der Kaninchenfleischerzeugung ist durch die Einfuhr billiger Tiefkühl-Ware aus China sehr hoch. Die Nachfrage nach Kaninchenfleisch ist in Deutschland saisonal bestimmt (zumeist um Weihnachten und Ostern). Nur über eine hochwertige, gleich bleibende Qualität der Schlachtkörper und möglichst über Direktvermarktung ist in Deutschland ein vertretbarer Preis realisierbar.

2.1.1 PRODUKTION

Mehr als 1,2 Mrd. Kaninchen werden zur Fleischerzeugung weltweit pro Jahr geschlachtet (FAOSTAT 2012) (<http://www.compassioninfoodbusiness.com/media/6898105/info-1-rabbitmeat-production-in-the-eu.pdf>). Die Welt-Kaninchenfleischerzeugung wird mit etwa 1,7 Mio. t angegeben. Damit ist dieser Wert höher als der von Schlolaut (1998) mit ca. 1,2 Mio. t bezifferter Umfang der Welterzeugung. Nach Angaben der FAO wurden in Deutschland 37.500 t Kaninchenfleisch (in 2010) erzeugt (Tab. 1). Das entspricht einem Anteil von 2,2% der Weltproduktion. Im Jahr 2013 sank die Produktion danach auf 35.200 t Kaninchenfleisch in Deutschland (<http://faostat3.fao.org/download/T/TP/E>). Neuere Daten sind nicht verfügbar.

China ist auch in 2014 weltweit der größte Kaninchenfleischproduzent. Etwa 462 Mio. Kaninchen bzw. 40% der globalen Produktion stammen aus China. Die FAO zählt folgende Länder zu den Top-Ten der Welt-Kaninchenfleischerzeugung (gemessen an der Anzahl geschlachteter Tiere, in absteigender Menge): China, Italien, Venezuela, Nordkorea, Spanien, Ägypten, Frankreich, Kolumbien, Deutschland und Tschechien). Allerdings weist die FAO selbst darauf hin, dass große Diskrepanzen durch verschiedene Erfassungssysteme existieren und dass die Kaninchen-

⁴ Prof. Dr. Steffen Hoy

fleischerzeugung in Spanien und Frankreich wahrscheinlich unterschätzt wird. Die EU27-Länder nehmen nach FAO-Angaben einen Anteil von 28% der weltweiten Kaninchenfleischproduktion ein, mit mehr als 340 Mio. jährlich produzierten Kaninchen (FAOSTAT 2012). Kaninchen sind die zweithäufigste Nutztierart in Europa, vor allem in Italien, Frankreich und Spanien.

Tabelle 2: Kaninchenfleischerzeugung (t) der führenden Länder und ihr Anteil an der Weltproduktion

Länder	1990	1995	2000	2005	2010	% in 2010
Global	939,561	1,108,679	1,285,381	1,485,145	1,692,962	100,0
China	96,000	268,000	370,000	510,600	669,000	39,5
Italien	184,000	209,800	212,416	225,000	255,400	15,1
Ägypten	49,680	62,400	69,600	69,840	69,840	4,1
Spanien	71,230	110,882	103,596	70,524	66,200	3,9
Frankreich	93,016	91,199	84,600	53,222	51,665	3,1
Tschechien	-	33,534	38,500	40,848	37,800	2,2
Deutschland	38,749	36,037	33,800	32,772	37,500	2,2
Russische Föderation	-	11,200	6,500	8,475	13,500	0,8
Ukraine	-	19,400	13,900	13,457	13,500	0,8
Bulgarien	2,578	5,015	6,735	6,000	8,300	0,5
Griechenland	4,990	8,200	8,300	7,930	7,400	0,4
Argentinien	7,040	7,040	7,150	7,150	7,260	0,4
Algerien	7,000	7,000	7,000	7,000	7,000	0,4
Ungarn	17,200	11,380	14,000	9,710	5,404	0,3

(Quelle: FAOSTAT)

Der von der FAO für Deutschland mitgeteilte Wert für die Kaninchenfleischerzeugung von 37,5 Tsd. t. im Jahr 2010, ist fast doppelt so hoch wie der von Schlolaut (1998) zitierte Produktionsumfang (20.000 t). Das zeigt die Problematik, verlässliche Daten zu finden, hängt aber auch damit zusammen, dass z.T. offensichtlich nur die in der haupt- oder nebererwerblichen Kaninchenhaltung produzierte Fleischmenge erfasst wird, z.T. die von Rassekaninchenhaltern erzeugte Fleischmenge geschätzt und dazu addiert wird.

2.1.2 Inlandsverbrauch

Schlolaut (2003) schätzt, dass das in Deutschland angebotene Kaninchenfleisch zu 21% aus Importen, zu jeweils 15% aus Rassekaninchenzucht und intensiver (gewerblicher) Kaninchenhaltung und zu 49% von sonstigen Kaninchenhaltern stammt.

In Deutschland ist der Kaninchenfleischverzehr sehr stark saisonal geprägt: etwa zwei Drittel des Kaninchenfleischverzehrs konzentrieren sich auf die Osterfeiertage, ein weiterer Anstieg erfolgt zu Weihnachten. Der pro Kopf Verbrauch an Kaninchenfleisch in Deutschland liegt bei etwa 0,4 bis 0,6 kg/Jahr (exakte Daten liegen nicht vor). In den mediterranen Ländern Italien, Frankreich und Spanien wird wesentlich mehr Kaninchenfleisch gegessen (Italien: 4,0 bis 5,8 kg pro Kopf/Jahr – je nach Quelle). Demzufolge schwanken die Angaben zum Kaninchenfleischverzehr in Europa sehr stark. Einflüsse auf die Konsumtion haben Verzehrsgewohnheiten und Preis. In Europa wird der höchste Kaninchenfleischverzehr für Malta (8,9 kg), Zypern (4,4 kg) und Italien (nach dieser Quelle 4,0 kg) angegeben (Tab. 2). In anderen EU-Ländern, wie Groß-

britannien und den skandinavischen Ländern, wo Kaninchen häufig als Heimtiere gehalten werden, spielt der Verzehr von Kaninchenfleisch eine völlig untergeordnete Rolle.

Tabelle 3: Geschätzter Verbrauch an Kaninchenfleisch in einigen EU-Ländern (in kg pro Einwohner und Jahr)

Land	Kaninchenfleischverzehr (kg pro Einwohner und Jahr)
Malta	8,9
Zypern	4,4
Italien	4,0
Belgien	2,7
Portugal	1,9
Spanien	1,8
Tschechien	1,7
Frankreich	1,5
Slowenien	0,8
Griechenland	0,7
Niederlande	0,6
Polen	0,5
Deutschland	0,4
Ungarn	0,1

(Quelle: Anonym 2005)

2.1.3 Außenhandel (Export/Import)

Nach Angaben der FAO wurden im Jahr 2012 lediglich 217 t Kaninchenfleisch mit einem Wert von 1,417 Mio. USD aus Deutschland exportiert (Tab. 3). Das ist weniger als noch im Jahr 2011 (405 t, Tab. 4). In 2012 importierte Deutschland 4.735 t Kaninchenfleisch mit einem finanziellen Wert von 25,834 Mio. USD. Im Jahr 2011 hatte der Import noch 4.885 t betragen, d.h. die Importmenge ist leicht zurückgegangen (Tab. 4). Allein aus China wurden im Jahre 2013 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 2.800 t im Wert von 9,3 Mio. EUR importiert, was einer Steigerung um 25% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Weitere Daten liegen in Deutschland nicht vor und die vorhandenen sind angesichts der lückenhaften Statistik nicht immer konsistent. Im EFSA-Report Q-2004-023 (Anonymus 2005) sind weitere Zahlen zu Kaninchenfleischerzeugung und -konsumption zu finden – allerdings mit Stand 2004. Die Ukraine ist dort mit 15.000 TEC (t Schlachtkörper-Äquivalent) Kaninchenfleischerzeugung für das Jahr 2003 gelistet (2,7% der europäischen Kaninchenfleischproduktion). Der Kaninchenfleisch-Import in 2002 in die Ukraine wird im selben Dokument mit 24 TEC beziffert. Nach FAO-Angaben wurden im Jahre 2010 in der Ukraine insgesamt 13.500 t Kaninchenfleisch erzeugt (was 0,8% der Weltproduktion entspricht). Dies stellt einen Rückgang im Vergleich des Produktionsumfanges in 1995 (19.400 t) dar.

Tabelle 4: Angaben zu Kaninchenfleisch-Export und -Import in Deutschland im Jahr 2012

Element	Ware	Jahr	Einheiten	Gesamtwert
Export Wert	Kaninchenfleisch	2012	1000 USD	1417.00
Export Menge	Kaninchenfleisch	2012	t	217.00

Element	Ware	Jahr	Einheiten	Gesamtwert
Import Wert	Kaninchenfleisch	2012	1000 USD	25834.00
Import Menge	Kaninchenfleisch	2012	t	4735.00

(Quelle: <http://faostat3.fao.org/download/T/TP/E>)

Die größten Exporteure von Kaninchenfleisch in Europa (Angaben der FAO aus 2011) sind Frankreich, Belgien und Ungarn. Deutschland rangiert danach auf Platz 8. Die größten Importeure sind Belgien, Deutschland und Italien.

Tabelle 5: Top Kaninchenfleisch-Exporteure und Importeure in Europa

Export (t)		Import (t)	
Frankreich	6004	Belgien	6017
Belgien	5949	Deutschland	4885
Ungarn	4486	Italien	2939
Spanien	3403	Frankreich	2034
Niederlande	1412	Portugal	1903
Italien	1126	Schweiz	1798
Tschechien	494	Niederlande	1232
Deutschland	405	Russland	654
Portugal	100	Spanien	430
Litauen	46	Tschechien	375

(Quelle: FAOSTAT 2011)

2.2 SPEZIFISCHE GESETZLICHE REGELUNGEN IM BEREICH KANINCHENZUCHT

Es gibt kein Europäisches Übereinkommen zu Mindeststandards für die Kaninchenhaltung im Rahmen des Europarates, obwohl viele Jahre verhandelt wurde und es 17 Entwürfe dazu gab. Angesichts der gravierenden unterschiedlichen Standpunkte der einzelnen Länder wurden die Gespräche darüber beendet.

Im Gegensatz zu anderen landwirtschaftlichen Nutztierarten liegt für die Kaninchenhaltung keine EU-Richtlinie vor. Einzelne Länder (z.B. Österreich, Niederlande, Deutschland, Belgien) haben daher nationale gesetzliche Grundlagen (Gesetz oder Verordnung) erlassen. In Österreich gibt es z.B. die 1. Tierhaltungsverordnung. Darin sind Vorgaben enthalten, die fachlich nicht nachzuvollziehen sind (z.B. Fußbodengestaltung, Flächenvorgaben). Allerdings gibt es in Österreich keine nennenswerte Kaninchenfleischerzeugung, und diese wäre angesichts der tierschutzrechtlichen Vorgaben kaum wettbewerbsfähig. In der Anlage 6 wird eine kurze Übersicht über die wichtigsten tierschutzrechtlichen Vorgaben in ausgewählten europäischen Ländern gegeben.

In Deutschland existiert als grundlegende Vorschrift für die Haltung von Nutztieren das **Tierschutzgesetz**, zuletzt geändert am 28.7.2014. Bedeutsam sind die Paragraphen 1, 2 und 2a. Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1). Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Er darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder

Schäden zugefügt werden. Der Halter muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (§ 2). Im Ermächtigungsparagraf (§ 2a) heißt es: Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,
5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall.

In der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes** vom 9. Februar 2000 wird darauf verwiesen, dass die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten in der Regel erfüllt sind, wenn eine Haltungseinheit für Kaninchen folgenden Umfang hat: mehr als 100 Jungtiere als Heimtiere pro Jahr. In diesem Fall gelten auch für Rassekaninchenzüchter die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (**Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** – TierSchNutzTV) in der Fassung vom 5. Februar 2014 definiert seit August 2014 erstmals auch konkret die Haltungsanforderungen für Kaninchen. Dabei ist zu beachten, dass nach Auffassung von Wissenschaftlern und Praktikern verschiedene Vorgaben im Verordnungstext enthalten sind, die fachlich nicht zu begründen sind. Im Abschnitt 6 werden die Anforderungen an die Haltung von Kaninchen zusammengefasst. Folgende Gliederung weist die TierSchNutzTV im Abschnitt 6 auf:

Anforderungen an das Halten von Kaninchen

§ 31 Anwendungsbereich

§ 32 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Kaninchen

§ 33 Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Mastkaninchen

§ 34 Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Zuchtkaninchen

§ 35 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kaninchen

§ 35a Sachkunde

§ 36 Besondere Anforderungen an das Halten von Mastkaninchen

§ 37 Besondere Anforderungen an das Halten von Zuchtkaninchen

Der Volltext wird im Anhang (Anlage 1) beigelegt.

Einige wenige Vorgaben werden nachstehend genannt. Für Mast- (11 mm) bzw. Zuchtkaninchen (14 mm) sind maximale Spaltenweiten für den Fußboden vorgeschrieben (Tab. 6).

Tabelle 6: Maximale Spalten- oder Lochweite für Mast- und Zuchtkaninchen

Nutzungsart	maximale Spalten-oder Lochweite in Millimetern
Mastkaninchen	11
Zuchtkaninchen	14

(Quelle: nach TierSchNutzTV)

Den Kaninchen muss eine erhöhte Ebene mit folgender Fläche angeboten werden: je Mastkaninchen 300 cm², je Zuchtkaninchen 600 cm². Die Mindestfläche der erhöhten Ebene muss bei Mastkaninchen 1.500 cm², bei Zuchtkaninchen 1.800 cm² betragen. Der Perforationsgrad der erhöhten Ebene muss max. 15% betragen. Es wurde nachgewiesen, dass diese Vorgaben zu einer stärkeren Verschmutzung und sogar zu signifikant mehr Verletzungen der Läufe der Tiere führen.

Die Flächenvorgaben für Mastkaninchen sind gestaffelt nach der Gruppengröße (Tab. 7). In kleinen Gruppen bis 4 Tiere muss somit eine Fläche von 1.500 cm² pro Tier vorhanden sein. In großen Gruppen kann ab dem 25. Tier der Flächenbedarf auf 700 cm² je Tier reduziert werden.

Für Häsinnen sind ebenfalls in Abhängigkeit vom Gewicht Mindestflächen zu beachten (Tab. 8).

Tabelle 7: Flächenvorgaben für Mastkaninchen

Mastkaninchen	Fläche (cm ²) je Tier
1. bis 4. Tier	1.500
5. bis 10. Tier	1.000
11. bis 24. Tier	850
ab 25. Tier	700

(Quelle: nach TierSchNutzTV)

Tabelle 8: Flächenvorgaben für Häsinnen

Durchschnittsgewicht in kg	Fläche (cm ²)
bis 5,5 kg	6.000
über 5,5 kg	7.400

(Quelle: nach TierSchNutzTV)

Kaninchen müssen jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter, wie Stroh und Heu, und zu geeignetem Nagematerial haben.

Für die Häsin muss mindestens eine Woche vor dem Werfen eine Nestbox mit einer Fläche von mindestens 1.000 cm² und einer Höhe von mindestens 25 cm vorhanden sein. Es muss ausreichend Stroh oder anderes geeignetes Material für den Nestbau angeboten werden.

Weitere Vorgaben betreffen das Stallklima, die Größe der Fensterfläche und die zulässigen Schadgaskonzentrationen.

Bis zum Inkrafttreten der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für Kaninchen dienten die **Leitlinien der deutschen Gruppe der World Rabbit Science Association (WRSA) und des DLG-Ausschusses für Kaninchenzucht und -haltung** zu Mindeststandards bei der Haltung von Hauskaninchen der Orientierung der Kaninchenhalter sowie der Amtstierärzte. Der Text der Leitlinien ist in der Anlage 2 im Anhang beigefügt. Unter Berücksichtigung dieser Leitli-

nien war nach Auffassung der beiden Gremien eine tierschutzgerechte und wirtschaftliche Kaninchenhaltung in Deutschland möglich. Die Leitlinien forderten eine größere Fläche pro Tier sowie die Anwendung einer erhöhten Sitzebene als dritte Dimension der Haltung und gingen damit über die Haltungsempfehlungen in den meisten anderen EU-Ländern hinaus. In der Ukraine könnte man sich durchaus bei der möglichen Gestaltung von Haltungsvorschriften oder -empfehlungen an diesen Leitlinien orientieren.

Wenn Kaninchen transportiert werden müssen (z.B. beim Zukauf von Zuchttieren oder zur Schlachtung) gilt in Deutschland die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (**Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV**). Dabei sind die Vorgaben zur Höhe des jeweiligen Transportbehältnisses, zur Fläche je Tier sowie zur Höchstzahl an Tieren je Behältnis zu beachten (Tab. 9 und 10).

Tabelle 9: Vorgaben für den Transport von Mastkaninchen (nicht geschlechtsreife Kaninchen im Alter von höchstens 90 Tagen, die zur Weitermast oder zur Schlachtung nicht länger als 12 Stunden befördert werden)

Lebendgewicht bis Kilogramm	Höhe des Transportbehältnisses cm	Fläche je Tier cm ²
1	15	250
3	20	500
über 3	25	600

(Quelle: nach TierSchTrV)

Tabelle 10: Vorgaben für den Transport von „anderen“ Kaninchen (z.B. Zuchtkaninchen)

Lebendgewicht bis zu kg	Höhe des Transportbehältnisses cm	Fläche je Tier cm ²	Höchstzahl der Tiere je Behältnis
0,3	15	100	12
0,4	15	150	12
0,5	15	300	12
1	20	500	4
2	20	750	4
3	25	900	2
4	25	1.000	2
5	25	1.150	2
über 5	30	1.400	1

(Quelle: nach TierSchTrV)

Bei der Schlachtung müssen nach der EU-Verordnung 854/2004 alle Tiere, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, untersucht werden.

Als es in Deutschland noch keine gesetzliche Vorschrift zur Haltung von Kaninchen gab, hat die Wirtschaft in Sinne der kontrollierten Erzeugung von Kaninchenfleisch Mindeststandards fixiert. Die Qualitätsgemeinschaft Kaninchen der Gütegemeinschaft Ernährung GmbH (GGE) hatte in 2010 einen Kriterienkatalog für die Kaninchenhaltung etabliert. Dieser bezog sich bei der Charakterisierung der Haltung auf die Leitlinien von WRSA und dem DLG-Ausschuss, bezog aber

Aspekte der Futtermittelherstellung, der Hygiene und Arzneimittelanwendung mit ein. Allerdings hatten sich seinerzeit nur sehr wenige Betriebe durch die GGE bzw. beauftragte Prüfinstitute zertifizieren lassen. Als Begründung wurden hohe Zertifizierungskosten und spezifische Vertriebswege genannt (die Zertifizierung war für solche Betriebe von Bedeutung, die Kaninchenfleisch an große Handelsketten liefern).

Der Kriterienkatalog der GGE sollte auch für Betriebe im Ausland, die Kaninchenfleisch nach Deutschland exportieren, angewendet werden. So fanden unangekündigte Betriebsbesichtigungen in Ungarn statt, bei denen die Haltungsbedingungen evaluiert wurden (durch Vertreter des Handels – REWE) (http://www.tetrabbit.eu/images/letoltes/Auditbericht-Haltungsbedingungen-Tetrabbit_Ungarn_Nov090.pdf). Mit dem Inkrafttreten der novellierten Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind die Kriterien teilweise nicht mehr zulässig. Für andere Länder (z.B. die Ukraine) könnten sie als Orientierung weiter genutzt werden. Der Katalog aus dem Jahre 2010 wird daher im Anhang aufgeführt (Anlage 5).

2.3 DAS VERBANDSWESEN IM BEREICH KANINCHENZUCHT

2.3.1 Bestehende Verbände

Grundsätzlich ist die Organisation der Kaninchenzucht und -haltung im Haupt- oder Nebenerwerb und die der Rassekaninchenzucht voneinander zu unterscheiden. Darüber hinaus gibt es eine wissenschaftliche Beratungsorganisation. Das Dachorgan der gewerblichen Kaninchenzucht ist der Bundesverband der Kaninchenfleisch- und Wollerzeuger e.V. (BVK). Die Organisationsform ist der eingetragene Verein (Internet-Adresse: <http://www.kaninchen.org/homepage.php>). Der Vorsitzende ist gegenwärtig Detlev Kreye (Sandberg 4, 26197 Großenkneten, kreyes.kaninchen@ewetel.net). Als Geschäftsführer fungiert Dr. Werner Ziegler (Kleinewefersstraße 160, 47803 Krefeld, wziegler@ruweg.de). Der BVK vertritt die Interessen der landwirtschaftlichen Kaninchenfleisch- und -wollerzeuger gegenüber politischen, amtlichen und berufsständischen Stellen. Er dient der Förderung der wirtschaftlich orientierten Kaninchenfleisch- und -wollerzeugung. Der Verband fördert die Berufsaus- und -fortbildung der Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Er tritt für die Erhaltung und Entwicklung von Marktlücken auf dem deutschen Markt und die Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen ein. Der BVK strebt Lösungen an bei Problemen mit der Fleischbeschau, zur Förderung von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstruktur-Gesetz und zur Förderung der Tiergesundheit und der Maßnahmen zur Bekämpfung von Kaninchenseuchen. Mitglieder sind Kaninchen-Mäster, Züchter und Wollerzeuger, wobei die Erzeugung von Angorawolle keine Rolle mehr spielt. Die Aufnahmegebühr beträgt EUR 50 € für ordentliche Mitglieder und EUR 130 € für fördernde Mitglieder. Der Jahresbeitrag beträgt 36 EUR (Mastbetrieb) und 72 EUR für einen Zuchtbetrieb. Der Verband ist in die Abteilungen Zucht (Basiszucht, Vermehrungszucht), Fleischerzeugung und Wollerzeugung gegliedert. Die Satzung des BVK e.V. ist im Anhang (Anlage 4) angefügt.

Der **Zentralverband der Rassekaninchenzüchter e.V. (ZDRK)** ist eine Dachorganisation der Rasse-Kaninchenzüchter in Deutschland. Die Organisationsform ist der eingetragene Verein (e.V.). Präsident ist Erwin Leowsky, Sonnenstraße 20, 95213 Münchberg (erwin.leowsky@t-online.de). Die Internet-Adresse lautet: <http://www.zdrk.de/>. Rassekaninchen-Züchter sind Züchter, die in Kaninchenzuchtvereinen organisiert und somit Mitglieder im ZDRK sind und Rassekaninchen züchten. Kaninchenhalter züchten die Kaninchen nicht planmäßig, sondern vermehren diese lediglich, um ggf. das Fleisch zu verzehren. Kaninchenhalter gehören (noch) keinem Kaninchenzuchtverein an und sind daher auch nicht innerhalb des ZDRK organisiert. Ras-

sekaninchen sind tätowiert und werden bei Ausstellungen bewertet und der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Rassetiere werden gezielt verpaart. Das Zuchtziel sind Nachkommen, die dem im Standard für die jeweilige Rasse beschriebenen „Ideal“ möglichst nahe kommen. Dem Verband gehören 20 Landesverbände mit fast 5.000 Vereinen und über 400 Clubs an. In Clubs sind Züchter und Halter vereint, die eine bestimmte Rasse züchten bzw. halten. Hinzu kommen noch über 600 Frauen- und mehr als 2.600 Jugendgruppen der Landesverbände. Der ZDRK vertritt über 140.000 Mitglieder und ist die weltweit größte Dachorganisation für Kaninchenzüchter. Daneben existiert mit dem **Bund Deutscher Kaninchenzüchter e.V. (BDK)** ein sehr kleiner Verband mit 8 Vereinen und 80 Mitgliedern (Stand 15.9.2015). Auch diese Organisation ist ein eingetragener Verein. Die Internet-Adresse lautet: <http://www.bdk-kaninchenzucht.de/>. Der Verein wird gegenwärtig von Andreas König (Weiherfeldallee 20, 30855 Langenhagen) geleitet. Eine Vielzahl von Informationen zur (Rasse-)Kaninchenzucht ist auf der Homepage <http://www.kaninchenzucht.de/> zu finden.

In beiden Vereinen (ZDRK, BDK) ist die Zahl der Mitglieder rückläufig. Die Vereine sprechen von Nachwuchsproblemen, da viele junge Menschen nicht bereit sind, in einem Verein tätig zu sein.

Bis zur Auflösung im Mai 2015 gab es den **Ausschuss für Kaninchenzucht und -haltung** der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e.V. (DLG). Gegründet wurde der Ausschuss mit dem Ziel, wissenschaftliche Kenntnisse über Zucht, Haltung und Fütterung von Kaninchen in die Praxis zu übertragen. Später konzentrierte sich die Arbeit auf die genetische Verbesserung der Leistungen, durch Ausarbeitung von Richtlinien für Herdbuchführung und Ausstellungen. Dazu zählten Richtlinien für die Durchführung von Stationsprüfungen auf Wollleistung beim Angorakaninchen und von Zucht- und Mastleistungsprüfungen, außerdem Empfehlungen für den Mindestgehalt an Nährstoffen in Kaninchenmischfutter und Fütterungshinweise für Kaninchen. Vorsitzender war bis zur Auflösung Prof. Dr. Steffen Hoy.

In Deutschland gibt es darüber hinaus die **Deutsche Gruppe der World Rabbit Science Association e.V. (WRSA)** als eingetragener Verein. Die Aufgabe der WRSA ist es, den Fortschritt auf dem gesamten Gebiet der Kaninchenzucht und -haltung (Züchtung, Haltung, Fütterung, Marketing und Gesundheit) zu fördern, die wissenschaftliche Arbeit zu pflegen und den wissenschaftlichen Nachwuchs zu unterstützen. Der Verein erfüllt seine Zwecke insbesondere durch die Organisation und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen (wissenschaftliche Fachtagungen und Workshops, Sitzungen), die der Weiterbildung, der Kontaktpflege, dem Erfahrungsaustausch sowie der Vorstellung von Ergebnissen und der Anregung von Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Kaninchenzucht und -haltung dienen.

Die Deutsche Gruppe der WRSA vertritt die Belange der Kaninchenzucht und -haltung gegenüber Behörden, wissenschaftlichen Förderverbänden und Institutionen im In- und Ausland. Vorsitzender ist Prof. Dr. Steffen Hoy.

Aktuelle Aktivitäten

Der **Bundesverband der Kaninchenfleisch- und -wollerzeuger** war in den zurückliegenden Jahren vor allem damit befasst, die Vorbereitung der Erweiterung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung um die Tierart Kaninchen (für die gewerbliche Nutzung) kritisch zu begleiten. In einer Stellungnahme machte der Verband auf die nach seiner Auffassung gravierenden fachlichen Fehler im Verordnungsentwurf aufmerksam. Allerdings konnte er nicht verhindern, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Verordnung im August 2014 in Kraft setzte – mit den kritisierten fachlichen Fehlern. Momentan werden die Folgen der Verordnung für die Kaninchen-Betriebe abgeschätzt. In der letzten Mitgliederversammlung

im Januar 2015 ging es darüber hinaus um mögliche Alternativen bei der Haltung von Zucht- und Masttieren.

Die **Deutsche Gruppe der WRSA e.V.** richtet im zweijährigen Abstand eine Internationale Tagung über Haltung und Krankheiten der Kaninchen, Pelztiere und Heimtiere aus. Vom 27. bis zum 28.05.2015 fand in Celle die 19. Internationale Tagung statt. An dem diesjährigen Symposium nahmen fast 70 Teilnehmer aus 11 Ländern teil (Belgien, Großbritannien, Deutschland, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Slowenien, Tschechien und Ungarn). Es wurden 24 Vorträge und 11 Poster (in einer Postersession) präsentiert. Die Themenschwerpunkte konzentrierten sich auf Haltung und Welfare, Verhalten von Häsinnen und Jungtieren, die Gruppenhaltung von Häsinnen, Zucht, Fütterung und Leistung sowie Ernährungsphysiologie. Im Ergebnis der Tagung wurden die Proceedings publiziert. Die WRSA-Gruppe war sehr aktiv, als der Entwurf der Novellierung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorlag. Es wurden mehrere Stellungnahmen dazu veröffentlicht, um auf die fachlichen Fehler im Entwurf aufmerksam zu machen. Der Vorsitzende sprach vor Parlamentariern des Deutschen Bundestages und vor der Bundes-Tierschutzkommission. Als wissenschaftlich orientierte Organisation begleitet die WRSA-Gruppe die aktuellen Entwicklungen der Kaninchenhaltung mit fachlichen Empfehlungen, die allerdings durch die politisch Verantwortlichen in Deutschland kaum gehört werden.

In Jahr 2010 beging der **Ausschuss für Kaninchenzucht und -haltung** der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e.V. sein 100-jähriges Bestehen. Ausgehend von der Bedeutung der Kaninchenzucht als Nahrungsquelle und Nebenerwerb um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, wurde bereits 1910 dieser Ausschuss gegründet. Der Kaninchenausschuss hatte in den ersten Jahren das Ziel, wissenschaftlich fundierte Grundkenntnisse zu Zucht, Haltung und Fütterung von Kaninchen in die breite Praxis zu übertragen. Nach dem zweiten Weltkrieg gab es generell einen Aufschwung in der Kaninchenzucht, da relativ einfach Fleisch für die Bevölkerung erzeugt werden konnte. Später konzentrierte sich die Arbeit dieses DLG-Ausschusses auf die genetische Verbesserung der Leistungen durch Ausarbeitung von Richtlinien für die Herdbuchführung und Ausstellungen. So wurden DLG-Richtlinien für die Durchführung von Stationsprüfungen auf Wolleleistung beim Angorakaninchen und für die Durchführung von Zucht- und Mastleistungsprüfungen sowie Empfehlungen für den Mindestgehalt an Nährstoffen in Kaninchenmischfutter und Fütterungshinweise für Kaninchen erarbeitet. Es gab auch eine Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) bei der Einbeziehung der Kaninchenfleisch- und Angorawollproduktion in deutsche Entwicklungshilfeprojekte in China, Indien und Nordafrika. Dem DLG-Ausschuss gehören Praktiker, Wissenschaftler, Berater und Vertreter von Industrieunternehmen an. Der DLG-Ausschuss arbeitete eng mit dem Zentralverband der Deutschen Rassekaninchenzüchter (ZDRK) und der Deutschen Gruppe der World Rabbit Science Association (WRSA) zusammen. Der Ausschuss erarbeitete Stellungnahmen und Empfehlungen zur Haltung und Fütterung, zur Haltungstechnik sowie zum Management und fördert den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis. In den jährlichen Sitzungen wurden aktuelle Themen behandelt, wie z.B. die haltungs- und fütterungsbedingte Prophylaxe von Durchfallerkrankungen, aktuelle Forschungsthemen „rund um das Kaninchen“, die Herstellung von Qualitätsfutter u.a. In den letzten Jahren vollzog sich ein Wandel in der Schwerpunktsetzung, in dem immer stärker Fragen des Tierschutzes in der Kaninchenhaltung behandelt wurden. Im Ergebnis wurden 2007 Leitlinien zu Mindeststandards in der Kaninchenhaltung gemeinsam mit der deutschen Gruppe der WRSA verabschiedet und bereits in 2009 aktualisiert. Der DLG-Ausschuss beteiligte sich an der Vorbereitung und Durchführung regionaler Tagungen zu Kaninchenfragen und organisierte im zweijährigen Turnus ein „Kaninchen-Forum“ im Rahmen der internationalen Ausstellung EuroTier in Hannover. Mit der Einstel-

lung des DLG-Ausschusses im Jahre 2015 sollen die Aufgaben teilweise durch den Bundesverband der Kaninchenfleisch- und -wollerzeuger übernommen werden. Für 2017 ist im Rahmen der EuroTier erneut ein Kaninchen-Forum geplant.

Perspektiven

Die Perspektiven für die Kaninchenhalter im Haupt- und Nebenerwerb sind ungünstig. Die wenigen Betriebe sind künftig in ihrer Existenz massiv bedroht, da das Inkrafttreten der novellierten Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung im August 2014 zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung gegenüber den anderen Kaninchenerzeuger-Ländern geführt hat. Mit Ausnahme Österreichs (und der Schweiz als Nicht-EU-Land) sind die deutschen Vorgaben am „schärfsten“ und in der Umsetzung am teuersten. In den Haupt-Kaninchenerzeugerländern in Europa oder auf der Welt gibt es keine detaillierten Haltungsverordnungen. So fehlt eine EU-Richtlinie für die Kaninchenhaltung, wie es sie für andere Tierarten (z.B. Schweine: Richtlinie 2008/120 EG) gibt. Seit Jahren wurde versucht, ein Europäisches Übereinkommen zu Mindeststandards für die Kaninchenhaltung im Rahmen des Europarates zu erarbeiten. Angesichts der erheblichen Interessengegensätze der mediterranen Länder (Italien, Frankreich, Spanien) auf der einen und den skandinavischen Ländern und der Schweiz auf der anderen Seite, ist dies bislang nicht gelungen. Da ein bestimmter Bedarf an Kaninchenfleisch in Deutschland existiert, wird dieses importiert (z.B. aus China). Es sind auch Fälle von importiertem und in Deutschland umetikettiertem Kaninchenfleisch aus Tschechien bekannt geworden.

Es ist vorstellbar, dass eine Kaninchenfleischerzeugung in der Ukraine durchaus Marktchancen in Deutschland haben könnte, da sich bedingt durch die Tierschutzvorgaben die Erzeugung in Deutschland verteuern wird und voraussichtlich (nach Einschätzung des BVK e.V.) einige Betriebe ihre Produktion von Kaninchenfleisch einstellen werden. Bereits in den letzten Jahren gab es einen deutlichen Rückgang bei der Anzahl der Betriebe. Nach momentanem Kenntnisstand haben alle nach der Wende in Ostdeutschland entstandenen Betriebe ihre Kaninchenfleischerzeugung eingestellt. Grund waren vor allem massive Aktionen von Tierschutzaktivisten in Verbindung mit Medienkampagnen bis hin zu persönlichen Verunglimpfungen der Betriebsleiter. Diese mediale Öffentlichkeit führte dazu, dass Amtstierärzte aktiv wurden und zum Teil hohe Auflagen bis hin zu Verboten aussprachen, auch wenn es für die Kaninchenhaltung bis zu diesem Zeitpunkt gar keine konkreten gesetzlichen Vorgaben gegeben hatte.

Der BVK sieht die Perspektive für die kommerzielle Kaninchenhaltung in Deutschland sehr kritisch. Es wird angenommen, dass nach dem Auslaufen von Übergangsregelungen zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung viele Betriebe die Erzeugung einstellen werden, weil sich betriebswirtschaftlich dann die Kaninchenhaltung „nicht mehr rechnet“. Es werden wohl keine neuen Betriebe hinzukommen. Möglicherweise werden einige ganz wenige Betriebe die Zahl der Häsinnen deutlich aufstocken, da nur dann eine Gewinnerwartung möglich wird. Nach Informationen und Berechnungen deutet sich eine Betriebsgröße von ca. 3.000 Häsinnen an, die dazu erforderlich sein müsste.

Selbst die ökologische Haltung von Kaninchen spielt momentan überhaupt keine Rolle, obwohl in anderen Bereichen der Tierhaltung zumindest ein geringer Umfang ökologisch organisierter Haltung vorhanden ist. Als Gründe sind vor allem der erforderliche hohe Preis, der von den Verbrauchern offensichtlich nicht akzeptiert wird, und die Saisonalität der Erzeugung zu nennen. Die schwierige Situation der Kaninchenerzeuger ist auch durch folgendes Beispiel zu charakterisieren: Zurzeit werden durch das deutsche Bundesministerium Demonstrationsbetriebe mit Kaninchenhaltung gesucht, die bereit sind, gefördert eine Gruppenhaltung von Häsinnen mit Jun-

gen durchzuführen. Bisher fand sich kein Betrieb, ein derartiges Haltungssystem zu etablieren, da bislang alle Praxisvorhaben diesbezüglich scheiterten. Die gesundheitlichen, die Verhaltens- und andere Probleme sind jedoch so groß, dass kein Betriebsleiter bisher das Risiko eines Demonstrationsvorhabens eingegangen ist.

2.3.2 Kooperationsformen im Bereich Kaninchenzucht

Im Gegensatz zur Schweinehaltung ist die Kaninchenfleischerzeugung in Deutschland wenig strukturiert. Es existiert ein großer, namhafter Kaninchenzuchtbetrieb (ZIKA-Kaninchen), der verschiedene Kaninchenzuchtbetriebe in Deutschland, aber auch im Ausland mit Zuchttieren beliefert (Homepage: <http://www.zika-kaninchen.de/>). Nach eigenen Angaben wird seit 40 Generationen Selektion in der Basiszucht betrieben. So wurden aus verschiedenen leistungsorientierten Rassekaninchen vier Zuchtlinien gebildet. Durch Kombinationskreuzung der vier Linien werden Hybridkaninchen erzeugt. Das Zuchtziel ist nach wie vor die Auswahl von fruchtbaren, robusten Elterntieren, die schwere Mastkaninchen mit bester Schlachtkörper- und Fleischqualität hervorbringen. Die wichtigsten Selektionsmerkmale für alle Linien sind Fruchtbarkeit, Gewichtsentwicklung, Vitalität, Robustheit, Langlebigkeit und korrektes Exterieur. ZIKA-Hybridhäsinnen bringen im Durchschnitt acht Würfe pro Jahr mit im Mittel neun Jungtieren pro Wurf. Die Masttiere erreichen im Alter von 84 Tagen Lebendgewichte von 3,2 kg bei einer Futtermittelverwertung von 3:1.

Einer der größten Betriebe in Deutschland ist das Unternehmen Bauer Kaninchenpezialitäten (<http://www.bauer-kaninchen.de/>). Im Betrieb werden Häsinnen gehalten und die Absetzkaninchen aus eigener Erzeugung gemästet. Das Unternehmen besitzt ein eigenes Schlachthaus, sodass der Bogen von der Primärerzeugung bis zum fertigen Produkt (z.B. Kaninchenfilet, Rollbraten) und letztlich der Vermarktung gespannt werden kann. Der Betrieb Bauer liefert darüber hinaus Junghäsinnen und Absetzkaninchen zur Mast an andere Betriebe.

Ein weiteres größeres Unternehmen ist „Lapinchen“ (<http://www.lapinchen.de/index.html>). Durch dieses Unternehmen wird zugleich eine Erzeugergemeinschaft betreut. Verschiedene Kaninchenmäster beliefern ihre schlachtfähigen Kaninchen zum Schlachtbetrieb des Betriebes.

Weitere größere Betriebe sind die Unternehmen Kreye, Kühlenbäumer sowie der Asamhof Kissing (<http://www.agrarheute.com/soja-asamhof-betriebsspiegel>), die zum Teil andere Einkommensquellen haben (Asamhof z.B. Soja-Anbau, Futtermittelherstellung) bzw. die Kaninchenfleischerzeugung im Nebenerwerb betreiben. Weitere Kontaktdaten können über den Bundesverband der Kaninchenfleisch- und -wollerzeuger bezogen werden.

In der Vergangenheit hatte die Erzeugung von Angorawolle eine begrenzte Bedeutung. Es gab sogar eine Angora-Wolleleistungsprüfung (zuletzt noch in der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Köllitsch). In der Zwischenzeit werden nur noch wenige Angorakaninchen bei Rassekaninchenzüchtern gehalten. Eine Anfrage aus China zur Lieferung von 200 Angora-Zuchthäsinnen musste unlängst abschlägig beschieden werden. Im Rahmen des Zentralverbandes der Rassekaninchenzüchter e.V. (ZDRK) gibt es einen Vorstand für Angorazucht. Abteilungsleiter ist momentan Hermann Schürmann, Auf dem Hehm 15, 49575 Werlte, Tel. 05951-2952, Fax: 05951-3801. Weitere Informationen können folgender Homepage entnommen werden: <http://www.zdrk.de/index.php?id=38>.

LITERATUR

ANONYMUS (2005): The impact of the current housing and husbandry systems on the health and welfare of farmed domestic rabbits. Scientific report EFSA-Q-2004-023

FAOSTAT 2011 FOOD AND AGRICULTURAL ORGANIZATION STATISTICAL DATABASE. Available at: <http://faostat3.fao.org/faostat-gateway/go/to/download/T/TP/E> Last accessed 10/10/14.

FAOSTAT 2012 FOOD AND AGRICULTURAL ORGANIZATION STATISTICAL DATABASE. Available at: <http://faostat3.fao.org/faostat-gateway/go/to/download/Q/QL/E> Last accessed 10/10/14.

SCHLOLAUT, W. (1998): Nutzleistungen. In: Schlolaut, W. (Hrsg.): Das große Buch vom Kaninchen. DLG-Verlag Frankfurt, 2. Aufl.

SCHLOLAUT, W. (2003): Das große Buch vom Kaninchen. DLG-Verlag Frankfurt, 3. Aufl.

ANLAGEN

Rahmenbedingungen für die Kaninchenzucht in Deutschland

- Anlage 1: Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV)
- Anlage 2: Leitlinien der deutschen Gruppe der World Rabbit Science Association (WRSA) und des DLG-Ausschusses für Kaninchenzucht und -haltung zu Mindeststandards bei der Haltung von Hauskaninchen
- Anlage 3: Satzung der Deutschen Gruppe der WRSA (World Rabbit Science Association) e.V.
- Anlage 4: Satzung des Bundesverbandes der Kaninchenfleisch- und -wollerzeuger (BVK) e.V.
- Anlage 5: Kriterienkatalog Kaninchenhaltung der Gütegemeinschaft Ernährung GmbH, Qualitätsgemeinschaft Kaninchen
- Anlage 6: Übersicht über länderspezifische tierschutzrechtliche Vorgaben für Kaninchen

Anlage 1: Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV) (Auszug)

Ausfertigungsdatum: 25.10.2001

"Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2014 (BGBl. I S. 94) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 22.8.2006 I 2043;

Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 5.2.2014 I 94

Abschnitt 6

Anforderungen an das Halten von Kaninchen

§ 31 Anwendungsbereich

- (1) Kaninchen dürfen, unbeschadet der Anforderungen der §§ 3 und 4, nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts gehalten werden.
- (2) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden
 1. auf das Halten von Kaninchen, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden und
 2. für die Verwendung von Kaninchen während eines Tierversuchs.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 32 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Kaninchen

- (1) Kaninchen dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 10 entsprechen.
- (2) Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Kaninchen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht. Die Form und die Größe der Öffnung der Haltungseinrichtung müssen gewährleisten, dass ein Kaninchen herausgenommen werden kann, ohne dass ihm vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- (3) Der Boden der Haltungseinrichtung muss
 1. im ganzen Aufenthaltsbereich der Kaninchen rutschfest und trittsicher sein und
 2. soweit perforierter Boden verwendet wird, im Aufenthaltsbereich der Kaninchen Auftrittsbreiten, die mindestens den Spalten- oder Lochweiten entsprechen, und höchstens Spalten- oder Lochweiten nach folgender Tabelle aufweisen:

Nutzungsart	maximale Spalten- oder Lochweite in Millimetern
Mastkaninchen	11
Zuchtkaninchen	14
- (4) Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass jedem Zucht- und Mastkaninchen zusätzlich zu der in § 33 Absatz 3 Nummer 1 und 2 oder § 34 Absatz 2 Nummer 1 genannten Fläche eine uneingeschränkt nutzbare erhöhte Bodenfläche zugänglich ist, die

1. jedem Mastkaninchen mindestens 300, jedem Zuchtkaninchen mindestens 600 Quadratzentimeter zur Verfügung stellt,
2. eine Mindestfläche von 1 500, bei Zuchtkaninchen von 1 800 Quadratzentimetern aufweist,
3. mindestens 30 Zentimeter breit und 50, bei Zuchtkaninchen 60 Zentimeter lang ist,
4. jeweils mindestens 27 Zentimeter Abstand bei Mastkaninchen und jeweils mindestens 35 Zentimeter Abstand bei Zuchtkaninchen vom Boden und zur oberen Begrenzung der Haltungseinrichtung aufweist,
5. zu höchstens 15 Prozent perforiert ist und
6. höchstens 40 Prozent der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche beträgt.

Der Bereich unterhalb der erhöhten Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass die Kaninchen sich gegenseitig ausweichen können.

- (5) Haltungseinrichtungen müssen so ausgestattet sein, dass
 1. Hitzestress vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird,
 2. bei einer Außentemperatur von über 30 Grad Celsius im Schatten die Raumtemperatur nicht dauerhaft mehr als 3 Grad Celsius über der Außentemperatur liegt und
 3. bei einer Außentemperatur von unter 10 Grad Celsius die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit innerhalb des Kaninchenstalls im Laufe von 48 Stunden 70 Prozent nicht überschreitet.
- (6) Der Ammoniakgehalt der Luft, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, soll 10 Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht überschreiten und darf 20 Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht dauerhaft überschreiten.
- (7) Der Kohlendioxidgehalt der Luft, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, darf 3 000 Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht dauerhaft überschreiten.
- (8) Gebäude, in denen Kaninchen gehalten werden, müssen mit Lichtöffnungen für den Einfall natürlichen Lichts versehen sein, deren Gesamtfläche mindestens 5 Prozent der Gebäudegrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts über die gesamte Gebäudegrundfläche gewährleistet ist. Satz 1 gilt nicht für bestehende Gebäude, die vor dem 11. August 2014 genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind und über keine oder keine ausreichenden Lichtöffnungen verfügen und bei denen auf Grund fehlender technischer oder sonstiger Möglichkeiten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand der Einfall von natürlichem Tageslicht erreicht werden kann, soweit eine Ausleuchtung des Aufenthaltsbereiches der Tiere und des Versorgungsbereiches in der Haltungseinrichtung durch eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.
- (9) Haltungseinrichtungen müssen über einen abgedunkelten Bereich verfügen, in den sich die Tiere zurückziehen können und der so zugänglich und beschaffen ist, dass sich die Tiere gegenseitig ausweichen können.
- (10) Tränken sind so anzubringen oder aufzustellen, dass eine Be- und Durchfeuchtung von Futter, Einstreu und des Bodens sowie eine Beeinträchtigung der gehaltenen Tiere weitestgehend vermieden wird. Tränken sind täglich auf Dichtigkeit zu prüfen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 33 Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Mastkaninchen

- (1) Mastkaninchen dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 entsprechen.
- (2) Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Mastkaninchen, die nach § 36 Absatz 1 Satz 2 einzeln gehalten werden, andere Kaninchen sehen, riechen und hören können.
- (3) Wer Mastkaninchen hält, hat sicherzustellen, dass
 1. eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

<u>Mastkaninchen</u>	<u>Fläche in Quadratzentimetern (cm²) je Tier</u>
1. bis 4. Tier	1 500
5. bis 10. Tier	1 000
11. bis 24. Tier	850
ab 25. Tier	700,

2. eine Mindestfläche von 8 000 Quadratzentimetern zur Verfügung steht, die mindestens 80 Zentimeter lang und 60 Zentimeter breit ist, und
3. die lichte Höhe der Haltungseinrichtung
 - a) über mindestens 70 Prozent der Grundfläche mindestens 60 Zentimeter und
 - b) an keiner Stelle weniger als 40 Zentimeter beträgt.

Höchstens zwei Drittel der Fläche, die sich aus der Gesamtfläche der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche nach Satz 1 Nummer 1 und der uneingeschränkt nutzbaren erhöhten Bodenfläche nach § 32 Absatz 4 ergibt, dürfen einen Perforationsgrad von mehr als 15 Prozent aufweisen.

- (4) Bei portionierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Mastkaninchen gleichzeitig fressen können.
- (5) Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils höchstens fünf Mastkaninchen eine Tränkstelle vorhanden sein.

§ 34 Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Zuchtkaninchen

- (1) Zuchtkaninchen dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 entsprechen.
- (2) Wer Zuchtkaninchen hält, hat sicherzustellen, dass
 1. für jedes Tier eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Fläche in Quadratzentimetern
bis 5,5	6 000
über 5,5	7 400

und
 2. die lichte Höhe der Haltungseinrichtung
 - a) über mindestens 70 Prozent der Grundfläche mindestens 80 Zentimeter und
 - b) an keiner Stelle weniger als 60 Zentimeter beträgt.

Höchstens zwei Drittel der Fläche, die sich aus der Gesamtfläche der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche nach Satz 1 Nummer 1 und der uneingeschränkt nutzbaren erhöhten Bodenfläche nach § 32 Absatz 4 ergibt, dürfen einen Perforationsgrad von mehr als 15 Prozent aufweisen.

- (3) Jeder Häsin muss zusätzlich zur nutzbaren Bodenfläche der Haltungseinrichtung mindestens für einen Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Wurftermin bis zum Absetzen der Jungtiere eine Nestkammer zur Verfügung stehen, die
 1. eine Fläche von mindestens 1 000 Quadratzentimetern aufweist,
 2. eine Höhe von mindestens 25 Zentimetern aufweist,
 3. eine blickdichte Abtrennung zur Haltungseinrichtung hat,
 4. einen Nesteingang aufweist, der durch die Häsin weitgehend mit Nestbaumaterial abgedeckt werden kann oder über eine Zugangsvorrichtung verfügt, die
 - a) der Häsin ein jederzeitiges Aufsuchen und Verlassen der Nestkammer ermöglicht oder
 - b) vom Tierhalter verschlossen und geöffnet werden kann,
 5. über eine Schwelle von mindestens acht Zentimetern Höhe am Übergang zur Haltungseinrichtung verfügt,
 6. ausreichend Stroh oder anderes geeignetes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens der Häsin und zur Abdeckung des Nestbereichs bietet und
 7. so angebracht oder beschaffen ist, dass die Häsin auf diese nicht springen kann.
- (4) Bei portionierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Zuchtkaninchen und deren Jungtiere gleichzeitig fressen können.
- (5) Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jedes Zuchtkaninchen eine Tränkstelle vorhanden sein.

§ 35 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kaninchen

- (1) Wer Kaninchen hält, hat sicherzustellen, dass
 1. alle Kaninchen jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter wie Stroh oder Heu und zu geeignetem Nagematerial haben,
 - 1a. die Tiere jederzeit Zugang zu Tränkwasser haben,
 2. Umgruppierungen möglichst vermieden werden,
 3. Teile von Haltungseinrichtungen, Ausrüstungen oder Geräten, die mit den Kaninchen in Berührung kommen, nach jeder vollständigen Räumung eines abgetrennten Gebäudeteils gereinigt und desinfiziert werden,
 4. während der Lichtstunden die Beleuchtungsstärke mindestens 40 Lux, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, beträgt,
 5. direkte Sonneinstrahlung vermieden wird,
 6. bei Verwendung künstlicher Beleuchtung die künstliche Beleuchtung einem 24 Stunden-Rhythmus folgt und für mindestens acht Stunden ununterbrochen während der Nacht zurückgeschaltet wird, wobei während der Dunkelphase die Beleuchtungsstärke weniger als 0,5 Lux betragen muss, soweit dies die natürliche Beleuchtung zulässt und mindestens so viel Licht vorhanden ist, wie die Kaninchen zur Orientierung

- brauchen, sowie eine Dämmerphase vorgesehen ist, die den Kaninchen ein artgemäßes Verhalten ermöglicht, und die mindestens 30 Minuten dauert,
7. in den Fällen der Nummer 6 die Dauer der ununterbrochenen Lichtstunden mit einer Stärke von mindestens 40 Lux mindestens acht Stunden beträgt und
 8. Ausscheidungen der Tiere, die mittels Transportbändern oder entsprechenden Einrichtungen aufgefangen oder transportiert werden, mindestens täglich aus dem Stall entfernt werden.
- (2) Wer Kaninchen hält, hat sicherzustellen, dass diese mindestens zwei Mal täglich in Augenschein genommen werden. Lassen Verletzungen oder Gesundheitsstörungen darauf schließen, dass ein Tier leidet, ist es angemessen zu behandeln oder unverzüglich zu töten. Soweit es der Gesundheitszustand eines Tieres erfordert, ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.
 - (3) Alle Kaninchen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und in geeigneter Weise vor Krankheiten, die bei der jeweiligen Haltung üblicherweise auftreten und bei den Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen können, zu schützen.
 - (4) Der Halter führt für jede Haltungseinrichtung seines Betriebs Aufzeichnungen über
 1. die Zahl der eingestellten Kaninchen und das Datum des Einstellens,
 2. jede Kontrolle nach Absatz 2, die Zahl der dabei verendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der jeweiligen Ursache des Verendens, soweit bekannt,
 3. die Zahl der getöteten Tiere mit Angabe des jeweiligen Grundes der Tötung und
 4. das Datum der Entfernung von Kaninchen zum Verkauf oder zur Schlachtung und ihre Anzahl sowie gegebenenfalls die Zahl der Kaninchen, die im Kaninchenstall verbleiben.Diese Aufzeichnungen sind entbehrlich, soweit entsprechende Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu führen sind.
 - (5) Die Aufzeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 35a Sachkunde

- (1) Kaninchen darf nach dem 10. Februar 2015 nur halten, wer im Besitz einer gültigen Bescheinigung der zuständigen Behörde über seine Sachkunde (Sachkundebescheinigung) ist.
- (2) Die Sachkundebescheinigung wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt, wenn die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 nachgewiesen worden ist oder wenn die zuständige Behörde von einer Prüfung absieht.
- (3) Auf Antrag führt die zuständige Behörde eine Prüfung der Sachkunde durch einen Tierarzt durch. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie wird im theoretischen Teil schriftlich und mündlich abgelegt. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:
 1. im Bereich der Kenntnisse:
 - a) bedarfsgerechte Versorgung der Kaninchen mit Futter und Wasser,
 - b) Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie der Kaninchen,
 - c) Grundkenntnisse des Verhaltens von Kaninchen,

- d) tierschutzrechtliche Vorschriften,
 - e) Anzeichen von Gesundheitsstörungen, Verhaltensstörungen oder Stress bei Kaninchen und mögliche Gegenmaßnahmen,
 - f) Notbehandlung von Kaninchen, Notschlachtung und Tötung,
 - g) Maßnahmen, mit denen dem Ausbruch und der Verbreitung von Krankheiten vorgebeugt werden kann;
2. im Bereich der Fertigkeiten:
- a) sorgsamer Umgang mit Kaninchen,
 - b) Einfangen, Verladen und Befördern von Kaninchen,
 - c) tierschutzgerechte Tötung.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im theoretischen und praktischen Teil mindestens eine ausreichende Leistung erbracht worden ist.
- (5) Die zuständige Behörde kann von einer Prüfung absehen, wenn der Antragsteller Kenntnisse und Fertigkeiten bei der tiergerechten Haltung von Kaninchen nachweist durch
- 1. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Tierwirt oder Tierwirtin oder Landwirt oder Landwirtin,
 - 2. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium im Bereich der Landwirtschaft oder Tiermedizin,
 - 3. den Nachweis, dass er mindestens drei Jahre eigenverantwortlich und ohne tierschutzrechtliche Beanstandung einen Kaninchenbestand gehalten hat oder
 - 4. eine Bescheinigung, mit der der erfolgreiche Abschluss einer von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Prüfung belegt wird.
- (6) Personen, die einen Nachweis der Sachkunde nach Absatz 2 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Türkei oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, bedürfen keiner Prüfung, soweit der Nachweis der Sachkunde den Anforderungen nach Absatz 3 entspricht.
- (7) Der Halter der Kaninchen hat sicherzustellen, dass die von ihm zur Pflege oder zum Einfangen und Verladen der Kaninchen angestellten oder beschäftigten Personen in tierschutzrelevanten Kenntnissen nach Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 und Fertigkeiten nach Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 angewiesen und angeleitet werden.

§ 36 Besondere Anforderungen an das Halten von Mastkaninchen

- (1) Mastkaninchen dürfen nicht einzeln gehalten werden. Abweichend von Satz 1 ist eine Einzelhaltung zulässig, wenn gesundheitliche oder verhaltensbedingte Gründe bei einem Kaninchen dies erfordern.
- (2) Der Halter eines Mastkaninchenbestandes berechnet die tägliche Mortalitätsrate jedes Masttages sowie die kumulative tägliche Mortalitätsrate. Die tägliche Mortalitätsrate ist die Zahl der an einem Tag in einem Mastkaninchenbestand verendeten sowie der an diesem Tag auf Grund von Krankheiten oder aus anderen Gründen getöteten Mastkaninchen, geteilt durch die Zahl der sich an diesem Tag in dem betreffenden Mastkaninchenbestand befindenden Mastkaninchen, multipliziert mit 100. Die zum Zweck der Schlachtung ausgestallten Mastkaninchen werden bei der Berechnung der täglichen Mortalitätsrate nicht berücksichtigt. Die kumulative tägliche Mortalitätsrate ist die Summe der täglichen Mortalitätsraten während eines Mastdurchgangs.

- (3) Erreicht die kumulative tägliche Mortalitätsrate eines Mastdurchgangs nach Absatz 2 einen Wert von über 10 Prozent, hat der Tierhalter
 1. unverzüglich die Ursache durch einen Tierarzt feststellen zu lassen,
 2. die Mastkaninchen des Bestandes tierärztlich untersuchen und erforderlichenfalls behandeln zu lassen und
 3. Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Mastkaninchen des Bestandes durchzuführen.
- (4) Über die Mortalitätsraten nach Absatz 2 sowie die Ursachen nach Absatz 3 Nummer 1 und die Maßnahmen nach Absatz 3 Nummer 3 führt der Halter für jeden Mastkaninchenbestand Aufzeichnungen. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 37 Besondere Anforderungen an das Halten von Zuchtkaninchen

- (1) Die Besamung oder das Decken der Häsin darf frühestens am 11. Tag nach der Geburt der Jungtiere des vorhergegangenen Wurfs erfolgen.
- (2) Jungtiere dürfen erst im Alter von über 28 Tagen abgesetzt werden. Abweichend von Satz 1 darf ein Jungtier oder ein Wurf früher abgesetzt werden, wenn dies nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Jungtieres vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist.
- (3) Der Halter eines Zuchtkaninchenbestandes berechnet die tägliche Mortalitätsrate jedes Tages sowie die kumulative tägliche Mortalitätsrate getrennt für Zuchtkaninchen und Jungtiere. § 36 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt für Zuchtkaninchen und Jungtiere entsprechend. Die kumulative tägliche Mortalitätsrate ist die Summe der täglichen Mortalitätsraten während eines Jahres.
- (4) § 36 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 36 Absatz 3 vorgesehenen Pflichten des Tierhalters bei Jungtieren erst ab Erreichen einer Mortalitätsrate mit einem Wert von über 12 Prozent zu erfüllen sind.
- (5) Der Halter führt für jeden Zuchtkaninchenbestand zusätzliche Aufzeichnungen über den Zuchtverlauf, insbesondere über
 1. die Zahl der Würfe pro Häsin und die Zahl der Jungtiere pro Wurf sowie das jeweilige Datum des Wurfs,
 2. die Anzahl lebend geborener Jungtiere,
 3. die Anzahl lebend abgesetzter Jungtiere und
 4. die jeweiligen Zeitpunkte des Besamens oder Deckens einer Häsin.
 Die Aufzeichnungen nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erfolgen getrennt nach Häsinen und Rammlern. § 35 Absatz 5 gilt entsprechend.

Anlage 2: Leitlinien der deutschen Gruppe der World Rabbit Science Association (WRSA) und des DLG-Ausschusses für Kaninchenzucht und -haltung zu Mindeststandards bei der Haltung von Hauskaninchen

(novelliert am 13./14.5.2009)

Die Haltung von Hauskaninchen unterliegt den prinzipiellen Vorgaben des § 2 Tierschutzgesetz (zuletzt geändert durch die Fassung vom 18. Mai 2006). Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Die tierschutzkonforme Haltung von Kaninchen bedeutet

- eine niedrige, unvermeidbare Verlustrate (Mortalität),
- unversehrte Körper und ein guter Gesundheitszustand (nicht mehr als unvermeidbare Erkrankungsfälle, die nicht auf fahrlässiges Handeln oder mangelhafte Kontrolle bei der Betreuung der Tiere zurückzuführen sind),
- ein weitgehend artspezifisches Verhalten der Hauskaninchen,
- eine körperliche Entwicklung der Tiere entsprechend Alter und Geschlecht sowie
- Leistungen im Normbereich der Rasse bzw. genetischen Herkunft.

Nicht konform mit Tierschutzanforderungen sind Kaninchenhaltungen, in denen Verletzungen (Schäden), Schmerzen und vermeidbare Leiden bei den Tieren auftreten, die durch eine notwendige Pflege und gesundheitsprophylaktische Maßnahmen (Impfungen, Behandlung, Hygiene) hätten vermieden werden können.

Die generellen Anforderungen an die Haltung von Kaninchen sind durch folgende Punkte zu charakterisieren:

- keine Schmerzen, keine vermeidbaren Leiden und keine Verletzungen bedingt durch das Haltungssystem (Boden, Wände, Ausstattung)
- Schutz vor Ekto- und Endoparasiten
- Versorgung mit Futter und Wasser entsprechend dem Bedarf und der altersabhängigen Entwicklung der Verdauungsfunktion (permanenter Zugang zu Wasser, in der Regel auch ad libitum Versorgung mit Futter; Futterrestriktionen in Menge oder Inhaltsstoffen nur in begründeten Fällen, z.B. zur Krankheitsprophylaxe oder in bestimmten Aufzuchtphasen)
- Schutz vor schädlichen Klimaeinflüssen (z.B. zu hohe oder zu niedrige Temperatur)
- Ableitung von Gasen, Staub und pathogenen Keimen aus dem Kaninchen-Stall
- Trennung der Tiere von ihren Exkrementen durch einen perforierten Boden – wo immer möglich (vor allem bei der intensiven Haltung)
- Bewirtschaftung der Haltung / des Stalles / des Abteiles zumindest in zeitlichen Abständen nach dem „Alles raus – Alles rein“-Prinzip mit zwischengeschalteter Reinigung und Desinfektion
- Anbieten von Beschäftigungsmaterial (Stroh zur Beschäftigung, Knabberhölzer oder bewegliche Gegenstände, die aus hygienischen Gründen aufgehängt und nach Möglichkeit

in die Desinfektion der Box einbezogen werden sollten), um die Haltung vor allem bei einstreuloser Aufstallung auf perforiertem Boden anzureichern

- Anbieten einer zweiten Haltungsebene oder alternativ einer größeren Fläche (s. Tabelle)
- sachkundiger Umgang mit den Tieren (sicheres und schnelles Fangen – kein Erschrecken, keine Verletzungen; Versorgung kranker oder verletzter Tiere)

Die Anforderungen an Flächen und Mindesthöhen für Kaninchen unterschiedlichen Alters sind in der Tabelle zusammengefasst. Grundsätzlich sollen ausgestaltete Kaninchenboxen Anwendung finden, in denen die Tiere ständigen Zugang zu Beschäftigungsmaterial und möglichst zu einer erhöhten Sitzebene haben. Das Beschäftigungsmaterial soll beweglich sein und sich leicht reinigen und desinfizieren lassen bzw. als Einwegmaterial (zur Minderung eines seuchenhygienischen Risikos) genutzt werden. Die zweite Haltungsebene (= erhöhte Plattform) ist wichtiger als eine deutlich vergrößerte Fläche. Sie erlaubt den Tieren zusätzliche Bewegungsmöglichkeiten. Der Raum unter der erhöhten Fläche kann als Rückzugsbereich für die nicht abgesetzten und wachsenden Kaninchen dienen. Überdies können sich die Häsinnen auf der erhöhten Fläche den häufigen Saugversuchen der Jungtiere entziehen. Ist keine erhöhte Sitzebene vorhanden, sind die Mindestflächen gemäß der Tabelle zu vergrößern. Das Liegen in ausgestreckter Körperhaltung muss für alle Tiere möglich sein. Bei Fußböden aus Metall ist das Angebot einer perforierten Kunststoff-Liegefläche vorzuziehen, die auf den Boden aufgeklemt wird oder anderweitig herausnehmbar angebracht wird. Die Kaninchen können dabei zum Liegen in Abhängigkeit von der Raumtemperatur und der Luftgeschwindigkeit zwischen unterschiedlichen Materialien frei wählen. Die Kunststofffläche darf den Kotdurchfall nicht behindern und muss in die turnusmäßige Reinigung und Desinfektion einbezogen werden.

Es muss mindestens eine Tränke pro Box für Zuchthäsinnen bzw. Rammler vorhanden sein. Bei wachsenden Kaninchen in einer Gruppengröße von mehr als 10 Tieren sind mehrere Tränken mit permanentem Zugang zu Tränkwasser anzubieten. Die Fressplatzbreite richtet sich nach der Größe der Tiere und beträgt 6 – 8 cm je Tier (bis zu einer Lebendmasse von ca. 4 kg) bzw. 10 cm für Rammler bei einem Tier- Fressplatz-Verhältnis von 1 : 1. Bei Fütterung zur freien Aufnahme reduziert sich die (rechnerische) Fressplatzbreite auf die Hälfte (ca. 3 – 4 cm je Tier). Drei Tage vor dem voraussichtlichen Werfen ist der Häsin eine Nestbox mit Nestmaterial anzubieten. Bei Stallhaltung sollten jeweils mindestens 8 Stunden Hell- und 8 Stunden Dunkelphase eingehalten werden, wobei die Beleuchtungsstärke mindestens 20 Lux beträgt. Im Aufenthaltsbereich der Kaninchen sollen folgende Werte nicht dauerhaft überschritten werden: Ammoniak 20 ppm und Kohlendioxid 3000 ppm. Eine täglich mindestens einmalige Kontrolle der Tiergesundheit und der technischen Funktion von Futter- und Wasserversorgung sowie des Stallklimas ist durchzuführen.

Tab.: Mindestanforderungen für Zuchtkaninchen und wachsende Kaninchen

		Mindestfläche (cm ²)	je Tier	Mindesthöhe (cm)	
Zuchtkaninchen	bis 4,0 kg	2 000 *	/	2 400	40/60 *
	bis 5,5 kg	3 000 *	/	3 600	40/60 *
	über 5,5 kg	4 000 *	/	4 800	40/60 *
erhöhte Ebene für Zuchtkaninchen		1 000		25	
Wachsende Kaninchen					
	bis 1,2 kg	mind. 400 cm ²		35	

		Mindestfläche (cm²)	je	TierMindesthöhe (cm)
	über 1,2 kg			
	in Gruppen bis 5 Tiere – je Tier	mind. 700 cm ²		
	in Gruppen > 5 Tiere – je Tier	mind. 600 cm ²		
		max. 40 kg/10 000 cm ²		
Wurfbox	Fläche	800		30
		Weitere Anforderungen		
	Stäbe für Bodenrost – Durchmesser	mind. 3,0 mm		
	Schlitzweite, minimal	10 mm		
	Schlitzweite, maximal	16 mm		

Die mit * gekennzeichneten Werte gelten bei Verwendung einer erhöhten Ebene. Die Fläche dieser erhöhten Ebene wie auch die der Wurfbox sind der nutzbaren Fläche zuzurechnen.

Anlage 3: Satzung der Deutschen Gruppe der WRSA (World Rabbit Science Association) e.V.

Stand: 21.9.2015

Sitz des Vorsitzenden:

35392 Gießen, Leihgesterner Weg 52

Tel.: 0641 9937622

Fax: 0641 9937639

Email: Steffen.Hoy@agrار.uni-giessen.de

Homepage <http://www.wrsa-deutschland.de>

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gruppe der WRSA e.V. (World Rabbit Science Association)“. Der Vereinsname wird wie folgt abgekürzt: „WRSA- Deutsche Gruppe“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Aufgabe der Deutschen Gruppe der WRSA ist es, den Fortschritt auf dem gesamten Gebiet der Kaninchenzucht und -haltung (Züchtung, Haltung, Fütterung, Marketing und Gesundheit) zu fördern, die wissenschaftliche Arbeit zu pflegen und den wissenschaftlichen Nachwuchs zu unterstützen.
- (2) Der Verein erfüllt seine Zwecke insbesondere durch die Organisation und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen (wissenschaftliche Fachtagungen und Workshops, Sitzungen), die der Weiterbildung, der Kontaktpflege, dem Erfahrungsaustausch sowie der Vorstellung von Ergebnissen und der Anregung von Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Kaninchenzucht und -haltung dienen.
- (3) Die Deutsche Gruppe der WRSA vertritt die Belange der Kaninchenzucht und -haltung gegenüber Behörden, wissenschaftlichen Förderverbänden und Institutionen im In- und Ausland.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Personen oder Organisationen, die sich an einer aktiven Förderung der Kaninchenzucht und -haltung in Wissenschaft und Praxis beteiligen wollen, werden durch ihre schriftliche Anmeldung beim Vorstand Mitglieder des Vereins. Die Mitgliedschaft in der Deutschen Gruppe der WRSA schließt die Mitgliedschaft in der World Rabbit Science Association ein.

- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Personen die nicht unter (1) genannt sind.
- (3) Die Mitgliedschaft endet - außer im Todesfall - durch Austritt oder Streichung.
- (4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Zur Wahrung der Schriftform kann die Kündigung auch per FAX oder E-Mail erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
- (5) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt. In der zweiten Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
- (6) Mit Kündigung und Streichung aus dem Verein erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Ansprüche. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Im Falle des Austritts oder der Streichung wird keinerlei Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die dem Verein gegenüber erbrachte Leistung gewährt.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (3) Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorsitzende ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Tätigkeit des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl beauftragen.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis vertreten der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer den Verein nur dann, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der erweiterte Vorstand umfasst vier Mitglieder mit festen Sitzen für den Präsidenten des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. und den Vorsitzenden des Bundesverbandes deutscher Kaninchenfleisch- und -wollerzeuger e.V.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal in zwei Jahren muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen mindestens drei Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail ein. Ein nicht auf der Tagesordnung stehender Verhandlungsgegenstand kann zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung führen, wenn zwei Drittel der Anwesenden seine Dringlichkeit bejahen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sollen möglichst in Zusammenhang mit Fachtagungen stattfinden.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Auf Wunsch von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Vereins muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand kann auf schriftlichem Wege Beschlüsse des Vereins herbeiführen, falls er es für notwendig hält.
- (6) Über Art und Umfang der Zusammenarbeit der Deutschen Gruppe der WRSA mit anderen Stellen und Organisationen sowie über ihre Zugehörigkeit zu diesen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen des Zwecks,
 - b) Bestellung und Abberufung von Vorstand und zwei Kassenprüfern;
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - e) Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens.
- (9) Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Protokollführer und ein Mitglied des Vorstandes.

§ 6 Wahlen

- (1) Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund, wie vereinschädigendem Verhalten, abberufen.
- (3) Die Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte und die Entlastung des Vorstandes müssen auf der Mitgliederversammlung stattfinden.
- (4) Der Kassenbericht wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung darlegen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Wahlen zum Vorstand werden von einem auf der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlausschuss geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein Amt kandidieren.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt den Jahresbeitrag, der am 1. März eines jeden Jahres im Voraus fällig ist.
- (2) Im Jahr des Beitritts ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts, ein voller Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist unverzüglich nach dem Beitritt fällig.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung, insbesondere des Zwecks, ist nur in Mitgliederversammlungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
- (2) Über die Auflösung der Deutschen Gruppe der WRSA kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit entschieden werden. Sind nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, kann sofort eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.
- (3) Über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung der Deutschen Gruppe der WRSA kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn diese Frage auf die bei der Einberufung der Mitgliederversammlung übersandte Tagesordnung gesetzt worden ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und des Nachwuchses auf dem Gebiet der Kaninchenzucht und -haltung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 13.5.2009 beschlossen.

Anlage 6: Übersicht über länderspezifische tierschutzrechtliche Vorgaben für Kaninchen

Belgien – Königlicher Erlass zum Schutz von in Betrieben gehaltenen Kaninchen (2014)

Stufenweise Annäherung:

- Alle neugebauten Systeme für Mastkaninchen müssen Park-Systeme sein, mit Ausnahme von kürzlich errichteten Anlagen bis 2025, die angereicherte Käfige (ausgestattet mit Enrichment-Material und einer Käfiggröße von mind. 3.000 cm² und maximal 16 Kaninchen/m²) sein sollen.
- Park-Systeme müssen mind. 1.800 cm lang sein mit folgenden Vorgaben:
 - o 800 cm² pro Kaninchen;
 - o Gruppen von mind. 20 Tieren, erhöhte Ebenen;
 - o Platz für Kaninchen, um 3 aufeinanderfolgende Hoppelsprünge auszuführen;
 - o 80% tierfreundlicher Plastik-Fußboden, Nagehölzer und Röhren, eine Nippeltränke je 20 Tiere und Futterraufe mit permanenter Heu- oder Strohgabe;
- Ab 2021 müssen alle Zuchthäsinnen ebenfalls in Park-Systemen gehalten werden (abhängig von Forschungsergebnissen zur Gruppenhaltung von Häsinnen).

Niederlande – Verordnung zum Schutz von Kaninchen (2006)

Zur Zeit gültige Vorschriften zum Schutz von Kaninchen:

- Eine Fläche von 700 cm²/Tier für weniger als fünf Tiere;
- Gruppenhaltung von Mastkaninchen, mind. paarweise;
- Höhe mind. 40 cm;
- Drahtgitterboden mit mind. 3 mm Durchmesser;
- Erhöhte Ebenen (falls vorhanden) sollen mind. 10 cm breit sein mit mind. 25 cm Abstand von der Käfigoberseite;
- Gabe von Raufutter oder Nagematerial;
- 8 Stunden Dunkelperiode;
- Freier Zugang zu Futter und Wasser und *bei Mortalitätsraten über 10% Konsultation eines Tierarztes*;

Die Rabbit Association der Niederlande wird zwischen 2010 und 2016 Pläne für Park-Systeme und zur Gruppenhaltung von Häsinnen bewerten.

Deutschland – Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (2014)

In Kraft seit August 2014:

- Haltung von Mastkaninchen:
 - o 1.500 cm²/Tier für Gruppen von 1-4 Kaninchen;
 - o 1.000 cm²/Tier für Gruppen von 5-10 Kaninchen;
 - o 850 cm²/Tier für Gruppen von 11-24 Kaninchen;
 - o 700 cm²/Tier für Gruppen von ≥ 25 Kaninchen;
 - o Käfighöhe mind. 60 cm über 70% der Fläche und an keiner Stelle weniger als 40 cm;
 - o Buchtenfläche mind. 8.000 cm², Seitenwände mind. 80 cm lang und 60 cm breit;
 - o Max. Lochweite des Fußbodens 11 mm für Mastkaninchen und 14 mm für Zuchtkaninchen;
 - o Erhöhte Ebene: ≥ 300 cm²/Mastkaninchen, ≥ 600 cm²/Zuchtkaninchen mit bei Zuchtkaninchen mind. 1.500 cm² (für Kaninchen < 5,5 kg) oder 1.800 cm² (für Kaninchen > 5,5 kg) und einer Breite von mind. 30 cm und einer Länge von 50 cm, bei Zuchtkaninchen 60 cm;
 - o Abstand der erhöhten Ebene vom Boden bei Mastkaninchen mind. 27 cm, bei Zuchtkaninchen mind. 30 cm;

ninchen mind. 35 cm;

- Max. Perforationsanteil der erhöhten Ebene 15% und Anteil der erhöhten Ebene an der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche max. 40%;
- Alle Kaninchen müssen Zugang zu Raufutter, wie Stroh oder Heu, und geeignetem Nagematerial haben;
- Während der Lichtstunden muss die Beleuchtungsstärke mind. 40 lux (in Kopfhöhe der Kaninchen gemessen) betragen und direkte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden; bei Verwendung künstlicher Beleuchtung müssen eine Dunkelphase von durchgehend 8 Stunden mit weniger als 0,5 lux Beleuchtungsstärke und eine 30minütige Dämmerungsphase vorhanden sein;
- Bei Mortalitätsraten ab 10% ist ein Tierarzt zu konsultieren;

Schweiz – Schweizer Tierschutzgesetz (TschG 2005) und Schweizer Tierschutzverordnung (TschV 2008)

Haltungssysteme ohne erhöhte Ebene:

- Je nach Gewicht der Kaninchen müssen bei:
 - < 2,3 kg eine Fläche von $\geq 3.400 \text{ cm}^2$ und eine Höhe von $\geq 40 \text{ cm}$, bei
 - 2,3 - 3,5 kg eine Fläche von $\geq 4.800 \text{ cm}^2$ und eine Höhe von $\geq 50 \text{ cm}$ und bei
 - 3,5 - 5,5 kg eine Fläche von $\geq 7.200 \text{ cm}^2$ und eine Höhe von $\geq 60 \text{ cm}$ vorhanden sein;

Haltungssysteme mit erhöhter Ebene:

- Je nach Gewicht der Kaninchen müssen bei:
 - < 2,3 kg $\geq 2.800 \text{ cm}^2$ mit einer Bodenfläche von $\geq 2.000 \text{ cm}^2$, Höhe $\geq 40 \text{ cm}$, bei
 - 2,3 - 3,5 kg $\geq 4.000 \text{ cm}^2$ mit einer Bodenfläche von $\geq 2.800 \text{ cm}^2$, Höhe $\geq 50 \text{ cm}$ und bei
 - 3,5 - 5,5 kg $\geq 6.000 \text{ cm}^2$ mit einer Bodenfläche von $\geq 4.200 \text{ cm}^2$, Höhe $\geq 60 \text{ cm}$ vorhanden sein

Gruppenhaltung von Kaninchen:

- Kaninchen bis 1,5 kg: ≤ 40 Tieren muss mind. $1.000 \text{ cm}^2/\text{Tier}$; ≥ 40 Tieren $800 \text{ cm}^2/\text{Tier}$ zur Verfügung stehen;
- Kaninchen über 1,5 kg: ≤ 40 Tieren muss mind. $1.500 \text{ cm}^2/\text{Tier}$; ≥ 40 Tieren $1.200 \text{ cm}^2/\text{Tier}$ zur Verfügung stehen;
- Mindestanzahl Jungtiere vom Absetzen bis zur Geschlechtsreife – 3 bei Kaninchen bis 3,5 kg und 4 bei Kaninchen über 3,5 kg;
- Wenigstens ein Teil des Haltungssystems sollte so hoch sein, dass die Tiere aufrecht sitzen können;
- als Versteckmöglichkeit soll ein abgedunkelter Bereich vorhanden sein;
- Häsinnen muss geeignetes Nestbaumaterial zur Verfügung stehen;
- Den Kaninchen muss täglich grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh, und ständig Nagematerial angeboten werden;

Österreich – Österreichisches Tierschutzgesetz (in der Fassung von 2014)

- Kaninchen müssen in Buchten oder Volieren gehalten werden, Käfighaltung und Drahtgitterboden sind verboten (mit Ausnahme kürzlich errichteter Systeme bis 2020);
- Den Tieren muss Nagematerial (z.B. Holz) sowie ständiger Zugang zu Heu oder Stroh in einer Raufe angeboten werden;
- Die Lichtstärke soll mind. 20 lux betragen. Tageslicht muss vorhanden sein (Lichteinfallfläche soll mind. 3% der Bodenfläche entsprechen);
- Haltungssysteme für Häsinnen, Rammler und Jungtiere müssen eine Mindestbodenfläche von 6.000 cm^2 je Haltungseinheit aufweisen wobei eine Kantenlänge der Haltungseinrichtung von mindestens 50 cm nicht unterschritten werden darf;

- Erhöhte Ebene (mind. 25% der Bodenfläche, 27 cm breit);
- Bei Gruppen von Mastkaninchen bis 40 Tieren:
 - o $\leq 1,5$ kg: Mindesthöhe 50 cm, Mindestfläche 1.000 cm²/Tier;
 - o $> 1,5$ kg: Mindesthöhe 50 cm, Mindestfläche 1.500 cm²/Tier;
- Bei Gruppen von Mastkaninchen mit mehr als 40 Tieren:
 - o $\leq 1,5$ kg: Mindesthöhe 50 cm, Mindestfläche 800 cm²/Tier;
 - o $> 1,5$ kg: Mindesthöhe 50 cm, Mindestfläche 1.200 cm²/Tier;
- Bei adulten Zuchtkaninchen:
 - o $\leq 5,5$ kg: Mindesthöhe 60 cm, Mindestfläche 6.000 cm²/Tier und zusätzlich 1.000 cm² Nestbox/Tier;
 - o $> 5,5$ kg: Mindesthöhe 60 cm, Mindestfläche 7.800 cm²/Tier und zusätzlich 1.200 cm² Nestbox/Tier;

Großbritannien – Verordnung zum Schutz von Nutztieren (2007)

Kaninchen müssen in der Lage sein, sich zu bewegen und ohne Einschränkungen Futter und Wasser aufzunehmen; sie sollen alle gleichzeitig auf der Seite liegen können sowie aufrecht sitzen können ohne dass ihre Ohren die Oberseite des Käfigs berühren und vor Witterungseinflüssen geschützt sein.

Die Empfehlungen zum Schutz von Nutztieren – Kaninchen – beschreiben die bestmöglichen Verfahrensrichtlinien, sind aber keine gesetzlichen Vorschriften.
